



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht II

Exekutionsrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



Überblick 1

das Fach Zivilverfahrensrecht umfasst das

- Zivilprozessrecht
- Außerstreitverfahrensrecht
- Exekutionsrecht
 - einschließlich des Sicherungsrechts (Sicherungsexekution, einstweilige Verfügungen [= EV])
- Insolvenzrecht
- dazu kommt jeweils Unionsrecht, insb in Form von Verordnungen



Überblick 2

Vorlesung Zivilverfahrensrecht II: Exekutionsrecht und Insolvenzrecht

- VO Exekutionsrecht vom 11.3.2019 bis 8.4.2019
- VO Insolvenzrecht vom 29.4.2019 bis 27.5.2019
- 12/12 Einheiten von 9.00 bis 11.00 Uhr, Sem 20
- VO Exekutionsrecht
 - zuerst kommt in jeder Einheit ein Vorlesungsteil
 - gegen Ende gibt es einen Wiederholungsabschnitt mit Prüfungsfällen



Literatur - Exekutionsrecht

Studienliteratur zum Exekutionsrecht

- *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁴ (2018)
- [*Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht*⁵ (2009)]
- *Kodex Zivilgerichtliches Verfahren*⁴³ (Stand 1.8.2018)

Rechtsgrundlagen Exekutionsrecht

- EO (= Gesetzesangaben in Folien) samt EGEO
 - idF der Nov 1991, 1995, 2000, 2003, 2005, 2008, 2014, 2016
- Nebengesetze
 - RPfIG
 - VollzugsgebührenG
 - LiegenschaftsbewertungsG
- ZPO (§ 78: zB bzgl Parteien, Beweis, Beschluss, Rekurs)
- JN, GOG, Geschäftsordnung
- Verfassungsgesetze
- Europäische Rechtsquellen
 - insb EuGVVO und EuVTVO, auch EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO, EuSchMaVO, EuKoPfVO



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- **Grundlagen des Exekutionsrechts**
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten



Zivilverfahrensarten 1

- Verfahrenszweck Konfliktlösung
 - weil keine Einigung zustande kommt
 - weil Verfahren vorgeschrieben ist
- Verfahrenszweck Konfliktvermeidung
 - Rechtseinräumung (zB Grundbuch, Firmenbuch)
 - Rechtssicherheit (zB Information durch Firmenbuch)
- Verfahrenszweck Unterstützung
 - zB Beglaubigung

Zivilverfahrensarten 2

- Erkenntnisverfahren
 - Zivilprozess
 - Außerstreitverfahren
- „Rechtsverwirklichungsverfahren“
 - Exekution, Exekutionsverfahren (= ExVerf)
 - Insolvenzverfahren (= IVerf)
- alternative Streitbeilegung
 - Schiedsverfahren, Mediation, Schlichtungseinrichtungen (vgl zB AStG BGBl 2015/105, VO (EU) 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen)
 - teilweise zwingend vorgeschrieben (zB in Vereinsstreitigkeiten: § 8 VerG)

Zivilverfahrensarten 3

- Zivilprozess
 - Kläger (Kl) beehrt darin gegen Beklagten (Bekl) in einer „bürgerlichen Rechtssache“ eine hoheitliche gerichtliche Entscheidung
 - die Parteien stehen einander kontradiktorisch gegenüber
 - aber Prozessdenken seit *Franz Klein*: Prozess ist kein Streit der Parteien vor einem unbeteiligten Gericht, sondern Staatsaufgabe, die möglichst einfach, rasch und billig wahrzunehmen ist; daher starke, aktive Stellung des Gerichts
- Außerstreitverfahren
 - ist das Erkenntnisverfahren in allen Rechtssachen, die nicht ins Prozessschema passen (zB Vielparteienverfahren)
 - ist kein unstrittiges, friedliches Verfahren, sondern das „Verfahren außerhalb des streitigen Verfahrens“ = des Prozesses
 - es gibt viele, oft sehr unterschiedliche Erscheinungsformen

Zivilverfahrensarten 4

- ExVerf
 - bei leistungsunwilligem Schuldner (= S), in der EO Verpflichteter (= VPfl) genannt, erfolgt eine Einzelrechtsverfolgung
 - zuerst Geltendmachung des Anspruchs insb in Erkenntnisverfahren, um einen ExTitel zu erreichen
 - bei weiterer Leistungsunwilligkeit Durchsetzung der Leistungspflicht mit staatlichen Zwangsmitteln = Exekution(sverfahren), auch Zwangsvollstreckung
- IVerf
 - bei leistungsunfähigem = insolventem S ist eine Gesamtrechtsverfolgung aller Gläubiger (= Gl) in einem einzigen IVerf vorgesehen
 - in der Praxis erfolgen aber oft Exekutionen gegen insolvente S

Zivilverfahrensarten 5

- ExVerf zur Befriedigung
 - sollen die Erfüllung einer Leistung erzwingen, die der Vpfl an den Gl zu erbringen hat
 - meistens geht es um Geldforderungen, seltener um sonstige Leistungs- bzw Duldungs- oder Unterlassungsansprüche („Naturalexekution“)
 - Voraussetzung ist ein vollstreckbarer ExTitel, die Berechtigung des Gl wird im ExVerf nicht mehr überprüft
 - es gibt jährlich rund eine Mio ExVerf, früher bis zu 1,4 Mio; 2018: Anfall 911.544 Verfahren

Zivilverfahrensarten 6

- Sicherungsverfahren
 - Exekution zur Sicherstellung (§§ 370 bis 377): sichert Geldforderungen vor Exekutionsvereitelung, Grundlage ist ein noch nicht vollstreckbarer ExTitel aus einem Erkenntnisverfahren, Sicherungsmaßnahmen sind Pfändung von Schuldnervermögen und andere sichernde Maßnahmen
 - EV (§§ 378 bis 402): sichern Geldforderungen und andere Ansprüche bzw dienen sonstigen Schutzzwecken, die Sicherungsmaßnahmen werden im „Provisorialverfahren“ angeordnet und meistens auch dort durchgesetzt



Zivilverfahrensarten 7

- internationales Exekutionsrecht
 - Vollstreckung: geregelt wird die Vollstreckbarerklärung (sofern nötig) und Anpassung ausländischer ExTitel, dazu die Geltendmachung von Versagungsgründen gegen eine Vollstreckung aufgrund ausländischer ExTitel
 - Begleitregelungen: zur EuSchMaVO und zur EuKoPfVO

Zivilverfahrensarten 8

- IVerf
 - es gibt ein einheitliches IVerf in verschiedenen Ablaufvarianten (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren), dazu kommen Besonderheiten für natürliche Personen, insb Schuldenregulierungsverfahren und Abschöpfungsverfahren
 - sind Gesamtverfahren für alle Gl eines insolventen S
 - Verfahrensziele sind die bestmögliche Gläubigerbefriedigung bzw Sanierung/Schuldenregulierung mit Restschuldbefreiung

Rechtsverwirklichungsverfahren - Besonderheiten

- sie erfordern Eingriffsvoraussetzungen
 - ExVerf: die Berechtigung des Gl muss aufgrund eines als vollstreckbar bestätigten ExTitels feststehen
 - IVerf: der S ist insolvent = (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet (je nach S unterschiedlich!)
- Konsequenz ist staatlicher Zwang mit Vermögens- und Personenfolgen
- Vornahme des staatlichen Zwangs
 - Verfahren: Voraussetzungsprüfung – eigentliches Verfahren
 - auch materiellrechtliche Folgen (Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust, Forderungsbeschränkungen, Eingriff in Vertragsverhältnisse ...)



Abgrenzung Exekution - Insolvenzverfahren

- bzgl Vermögenszugriffs
 - ExVerf: Spezialität = Zugriff auf einzelne Vermögensobjekte oder auf die Person des Vpfl
 - IVerf: Universalität = Zugriff auf das exekutionsunterworfenene Vermögen im In- und Ausland
- bzgl Gläubigerstellung
 - ExVerf: Priorität = Rangprinzip (Pfändungszeitpunkt maßgeblich)
 - IVerf: Parität = Gleichbehandlung einfacher Gl
- bzgl Verfahrenszwecks
 - ExVerf: Gläubigerbefriedigung
 - IVerf: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung, tunlichst im Weg der Sanierung des S

Exekution und Verfassungsrecht

- Grundrechtseingriffe
 - insb in das Eigentum: durch exekutive Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust
 - in die persönliche Freiheit: durch Beugehaft
 - in den Datenschutz (insb gem § 294a)
 - Ausnahmen zwecks Schuldnerschutzes: zB durch Unpfändbarkeit (insb des Existenzminimums), Verschleuderungsgrenzen ...
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - hM: nein, daher ist zB ein Eigentumsverlust auch wegen geringer Schulden mgl
 - ev ist ein Umdenken wg der EGMR-Jud nötig

Grundbegriffe des Exekutionsrechts 1

- Exekution(sverfahren), (Zwangs-)Vollstreckung
 - zur Befriedigung (§§ 1 bis 369): erfordert vollstreckbaren Titel, für alle Arten von Leistungsansprüchen vorgesehen
 - zur Sicherung (§§ 370 bis 377): erfordert einen nicht vollstreckbaren Titel, nur für Geldforderungen, auch Pfändung ist mgl
 - EV (§§ 378 bis 402): sie erfordern keinen Titel, mgl für Leistungsansprüche und in Gestaltungs-fällen, vielfältige Maßnahmen, aber bei Geldforderungen keine Pfändung
- Vollstreckungsanspruch
 - = Justizgewährungsanspruch = öffentlichrechtlicher Anspruch auf die Vornahme der ExHandlungen durch das Exekutionsgericht (= ExGer)
 - ein Verzicht darauf ist mgl (s § 36)
 - ≠ vollstreckbarer (materiellrechtlicher!) Anspruch



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 2

- Gerichte
 - Bewilligungsgericht – ExGer
 - Richter – Rechtspfleger - Gerichtsvollzieher
- Verfahrensbeteiligte
 - betreibender Gläubiger (= bGl) – Vpfl
 - Drittschuldner, sonstige Beteiligte (zB Hypothekargläubiger)
- ExTitel
 - ist eine Urkunde, die einen vollstreckbaren Anspruch verbrieft
- vollstreckbarer Anspruch
 - ist ein zivil-/öffentlichrechtlicher Anspruch
 - er ist im ExTitel verbrieft
 - er wird im ExVerf zwangsweise durchgesetzt



Grundbegriffe des Exekutionsrechts 3

- Vollstreckungsgegenstand = Anspruchsdurchsetzung
- ExMittel = Art des exekutiven Zugriffs
- ExObjekt = erfasster Vermögensgegenstand
- ExTypen
 - wegen Geldforderungen
 - „Naturalexécution“: Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen
- Real-/Personalexekution
- direkte/indirekte Exekution



Exekutionsverfahren - Ablauf

- ExAntrag
- Bewilligungsverfahren
- Exekutionsbewilligung mit Beschluss
- Vollzug
 - = Anwendung der Zwangsmittel
 - bei Geldexekution: Pfändung (- Verwahrung) – Verwertung – Verteilung
- Ende: Befriedigung – Einstellung
- Erledigung
 - grds im ExVerf
 - teilweise im Weg exekutionsrechtlicher Klagen, insb um strittige Tatsachen besser aufzuklären

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- **Gerichtsbarekeit**
 - Zulässigkeit des Exekutionsrechtswegs
 - Exekutionsgerichtsbarkeit und Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens
 - Vollstreckungsorgane
 - inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit
 - Zuständigkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten



Zulässigkeit des Rechtswegs

I. betrifft Abgrenzung Gerichtsbarkeit - Verwaltung

- Exekutionen sind grds Gerichtssachen
- außer verwaltungsbehördliche Exekution
 - nach dem VVG 1991
 - aber: bei Geldforderungen erfolgt grds gerichtliche Exekution
- außer finanzbehördliche Exekution
 - nach der AbgEO
 - aber: bzgl unbeweglichem Vermögen nur gerichtliche Exekution

II. Zulässigkeit des Rechtswegs als Verfahrensvoraussetzung (vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens => Rekurs-, Einstellungsgrund
- hM: keine Wahrnehmung nach Exekutionsende



Exekutionsgerichtsbarkeit

- I. ausgeübt durch ordentliche Gerichte**
- II. Bewilligungsgericht**
 - bewilligt Exekution
 - ist teilweise zuständig für exekutionsrechtliche Klagen
 - = ExGer (§ 4), ≠ Titelgericht
- III. ExGer**
 - vollzieht die bewilligte Exekution
 - grds auch in Außerstreitsachen (§ 80 AußStrG)
 - ist teilweise individuell zuständig für exekutionsrechtliche Klagen



Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens

I. betrifft Abgrenzung Exekution – andere Zivilverfahren

- grds sind ExTitel im ExVerf durchzusetzen
- teilweise vollziehen andere Gerichte
 - s zB die Durchsetzung von Obsorge- und Kontaktregelungen durch das AußStrG mit angemessenen – auch unmittelbaren – Zwangsmitteln gem § 110 AußStrG

II. Zulässigkeit des ExVerf als Verfahrensvoraussetzung

(vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens
- falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)

Vollstreckungsorgane 1

I. Richter

- hat Entscheidungs-/Weisungsbefugnis
- Berufsrichter
- Einzelrichter beim ExGer
 - RekursG: drei Richter
 - OGH: fünf Richter
- Aufgaben
 - Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
 - Naturalexekution
 - Haftverhängung
 - bei ausländischen ExTiteln Vollstreckbarerklärung, Anpassung bzw Versagung der Vollstreckung

Vollstreckungsorgane 2

II. („Diplom“-)Rechtspfleger

- hat Entscheidungs-/Weisungsbefugnis
- Aufgaben
 - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
 - Mobiliarexekution
 - Abnahme des Vermögensverzeichnisses (= VVZ)
 - teilweise Sicherungsexekution
 - vorgelagert: Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit samt Aufhebung bzw des Vorliegens eines EuVT samt Widerruf



Vollstreckungsorgane 3

III. Gerichtsvollzieher 1

- nimmt faktische Handlungen nach Auftrag und Weisung von Richter bzw Rechtspfleger vor
- Aufgaben
 - Fahrnisexekution (= Fex), Wegnahme beweglicher Sachen, Räumung unbeweglicher Sachen, Mitwirkung bei der Liegenschaftsexekution
 - Abnahme des VVZ vor Ort
 - Vorführungen



Vollstreckungsorgane 4

III. Gerichtsvollzieher 2

- Tätigkeit (§§ 25 ff)
 - vor Vollzug: Leistungsaufforderung, Leistungsentgegennahme, Quittierung!
 - Aufsuchen, Ermitteln des Vollzugsortes
 - Öffnen von Haus- und Wohnungstüren
 - Wohnungsdurchsuchung, Leibesvisitation („Taschenpfändung“)
 - Inanspruchnahme der Hilfe durch Sicherheitsbehörden
 - Wahl der Vollzugszeit nach Zweckmäßigkeit, uU auch nachts, am Wochenende
 - Bericht nach spätestens vier Monaten



Inländische Gerichtsbarkeit

- = Befugnis zur Ausübung der Vollstreckungsgewalt
- Territorialität – Zwangsmaßnahmen nur im Inland
- Grenzen durch Immunitätsregeln
- internationale Zuständigkeit
 - bei Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit (§ 27a JN)
 - bei Vollstreckungsmöglichkeit im Inland (str)
 - Problem Forderungsexekution: laut OGH bei Inlands-Vpfl und Auslandsdrittschuldner gegeben
 - Problem Beugestrafen gg Auslands-Vpfl: laut OGH mgl
 - der Mangel ist amtswegig wahrzunehmen und bewirkt die Nichtigkeit des Verfahrens



Zuständigkeit 1

- I. sachlich: immer Bezirksgericht (§ 17)**
- II. örtlich (§ 18)**
 - maßgeblich ist Exekutionsart
 - Liegenschaftsexekution
 - Buchgericht
 - subsidiär Gericht der gelegenen Sache
 - Forderungsexekution (= Fex)
 - allgemeiner Gerichtsstand des Vpfl
 - (Wohn-)Sitz, Aufenthalt des Drittschuldners
 - Ort des für die Forderung eingeräumten Pfandes
 - In allen übrigen Fällen der Ort
 - des Exekutionsobjekts (insb Fex)
 - der ersten Vollzugshandlung (zB Handlungs-, Unterlassungsex.)

Zuständigkeit 2

III. uU Wahlmöglichkeit (vgl §§ 5, 6)

IV. Zuständigkeitsgrund

- Gesetz
- Delegation (§§ 21, 22)

V. Zuständigkeitsart (§ 51)

- Zwangszuständigkeit
- => keine Zuständigkeitsvereinbarung

VI. amtswegige Prüfung (§ 41 Abs 3 JN)

VII. Unzuständigkeit

- Überweisung gem § 44 JN
- sonst Nichtigkeit des Verfahrens
- keine Heilung bis Rechtskraft



Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- **Parteilehre**
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten



Parteien

I. formeller Parteibegriff

- bGl
- Vpfl
- Drittschuldner

II. materieller Parteibegriff zB

- der Einbringer einer Vollzugsbeschwerde
- Gl bei Meistbotsverteilung

III. Parteivoraussetzungen

- Partei-, Prozess-, Postulationsfähigkeit (vgl Zivilprozessrecht)

IV. „Vollstreckungsgenossenschaft“ ist mgl

V. Vertretung

- keine RA-Pflicht in erster Instanz (§ 52)
- RA-Pflicht im Rechtsmittelverfahren (außer KJHT)



Rechtsnachfolge

I. Rechtsnachfolge vor Bewilligung

- Exekution von/gegen Rechtsnachfolger
- Nachweis durch
 - öffentliche (beglaubigte) Urkunde (§ 9; zB Notariatsakt)
 - sonst ist Titelergänzungsurteil nötig (§ 10)

II. Rechtsnachfolge nach Bewilligung

- hM: amtswegige Feststellung mit Parteiwechsel

III. Tod einer Partei

- vor Bewilligung: §§ 9, 10
- Tod des Vpfl nach Bewilligung => Fortführung gegen vertretene Verlassenschaft (s § 34)

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- **„Elemente“ des Exekutionsverfahrens**
 - Verfahrensgrundsätze
 - „Verfahrensbausteine“
 - Exekutionsvoraussetzungen
 - Exekutionshandlungen
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten



Verfahrensgrundsätze 1

I. Dispositionsgrundsatz

- Exekutionen erfolgen nur auf Antrag des bGI
- der bGI legt Beteiligte, Gegenstand, Mittel und Objekte der Exekution fest
- eine Antragszurücknahme ist mgl
 - => Exekutionseinstellung (§ 39 Abs 1 Z 6)
- vorweg ist ein Exekutionsverzicht mgl
 - hM: erst ab Titelizstellung
 - => Impugnationsklage im Exekutionsfall (§ 36 Abs 1 Z 3)
- uU ist zusätzliche Mitwirkung des bGI nötig (zB bei Räumung)
- uU Einschränkungen des Dispositionsgrundsatzes wg Schuldnerschutzes (zB bei Wahl des Exekutionsmittels)

Verfahrensgrundsätze 2

II. Untersuchungsgrundsatz

- er gilt grds für die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen im ExVerf (§ 55 Abs 2 und 3)
- bisweilen besteht Nachweispflicht, zB
 - des bGl bzgl der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl § 55 Abs 2)
 - der Gl bei Forderungsanmeldung zur Meistbotsverteilung (§ 210)

III. Amtsbetrieb

- grds wird Exekution amtswegig abgewickelt (§ 16)
- bisweilen sind Beteiligtenhandlungen erforderlich, zB
 - des bGl bei Zwangsversteigerung, Räumungsexekution
 - des Vpfl bei Bekämpfung der Exekution mit Klagen (§§ 35 f)
 - des Berechtigten bei Exszindierungsklage (§ 37)
 - des Drittschuldners bzw bGl bei der Fox

Verfahrensgrundsätze 3

IV. Mündlichkeit – Schriftlichkeit

- grds wird die Exekution schriftlich abgewickelt (§ 55 Abs 1)
- bisweilen erfolgen mündliche Verhandlungen, zB
 - vor Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung (§ 45 Abs 3)
 - Versteigerungstagsatzung bei Zwangsversteigerungen
 - Verteilungstagsatzungen

V. Unmittelbarkeit (sinngemäß wie im Prozess)

VI. Öffentlichkeit

- keine Volksöffentlichkeit (außer zB bei Versteigerungen)
- Parteiöffentlichkeit ist gegeben (§ 32); zB
 - bei mündlichen Verhandlungen
 - bei Vollzugsakten („Intervention“)

Verfahrensgrundsätze 4

VII. rechtliches Gehör

- Garantien des Art 6 EMRK gelten für Vpfl
- rechtliches Gehör ist in der EO unterschiedlich vorgesehen
 - teils einseitiges Verfahren (insb bei Bewilligung gem § 3 Abs 2; teilweise im Rekursverfahren gem § 65 Abs 3)
 - rechtliches Gehör wird teilweise erst nachträglich gewährt (zB kann der Vpfl die Bewilligung erst nachträglich bekämpfen)
 - teilweise ist das Gehör in Prozesse ausgelagert (vgl zB die Klagen gem den §§ 35 bis 37)
 - Gehör gibt es verschiedentlich auch für Dritte (zB Rekurs des Drittschuldners, Vollstreckungsbeschwerde Dritter)

Verfahrensgrundsätze 5

VIII. Spezialitätsprinzip (vgl § 54 Abs 1 Z 3)

- die EO sieht keinen generellen Zugriff auf Vermögen bzw Person des Vpfl vor
 - bGl muss Exekutionsmittel und Exekutionsobjekte auswählen
 - andere Mittel bzw neue Objekte erfordern einen eigenen Antrag, eine Häufung ist aber mgl (§ 14 Abs 1)

IX. einheitliches Verwertungsverfahren

- => spätere bGl treten der laufenden Exekution bei
- => bei Ausscheiden des ersten bGl läuft das Verfahren weiter

X. Prioritätsprinzip

- die Verteilung erfolgt nach dem Rangprinzip
- Zeitpunkt der Begründung des Befriedigungsrechts zählt
- uU Ranggleichheit => quotenmäßige Befriedigung

Verfahrensgrundsätze 6

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 1

- die Exekution erfolgt nicht schrankenlos, sondern die EO enthält diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
- diese können nicht abbedungen werden (Art VII EGEO)
- maßgebliche Schutzinteressen
 - Schuldnerinteressen: Erhaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Existenz; Vermeidung von Wertvernichtung
 - Justizinteressen: Vermeidung sinnloser Verfahren
 - öffentliche Interessen: Vermeidung von „Fürsorgefällen“, die mit öffentlichen Mitteln erhalten werden müssen; keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Verfahrensgrundsätze 7

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 2

- Schutzregelungen – Überblick
 - OGH: grds nicht mehr Zwang als erforderlich
 - Pfändungsbeschränkungen: zB bei existenzwichtigen Fahrnissen, des „Existenzminimums“ bei Gehaltsexekution
 - Deckungsprinzip = Zugriff nur auf so viel Vpfl-Vermögen, wie zur Befriedigung erforderlich ist (§ 14 Abs 1, § 27 Abs 1, § 41 Abs 2)
 - Verschleuderungsschutz: Erfordernis des geringsten Gebots bei Versteigerungen, Kostendeckungsprinzip (§ 39 Abs 1 Z 8)
 - Zwangsversteigerung – Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
 - Fristen, Innehaltungen; zB bei Fahrnisverwertung (§ 264b), bei Räumung (§§ 34, 35 MRG)
 - Schutz öffentlichen Gutes: bei Gemeinde bzw öffentlicher Anstalt (§ 15), bei Verkehrsanstalten (§ 28)

Verfahrensgrundsätze 8

XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 3

- nicht vorgesehene Schutzmittel
 - ein genereller „gradus executionis“ = eine Reihung der Exekutionsmittel nach Eingriffsintensität; Ansätze gibt es aber beim Verhältnis Fex/Fox gem § 294a (§§ 14, 264a) bzw Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung (§ 201)
 - ein genereller Verhältnismäßigkeitsgrundsatz = eine generelle Kosten-Nutzen-Abwägung, insb in Form eines Vergleichs der betriebenen Forderung mit dem Vermögensverlust beim Vpfl
 - eine generelle Härteklausel (zB zum Schutz vor Wohnungsverlust)

Verfahrensbausteine 1

I. Exekutionskosten

- Kostenarten: Gerichtskosten (Pauschalgebühr, Sachverständigengebühren, Vollzugskosten) – Parteienkosten
- Kostenersatz (s §§ 74 f, 253b)
 - bGl: erhält zweckentsprechende Kosten, der Kostenbeschluss ist sofort vollstreckbar, Entfall des Ersatzes bei dem bGl anzulastender erfolgloser Exekution
 - Vpfl, Dritte: bei Zwischenstreit, gesetzlicher Anordnung (zB § 292h)

II. Verfahrenshilfe (vgl Prozessrecht)

III. Schriftsätze (vgl Prozessrecht)

- der ERV ist von Rechtsanwälten usw zu nützen

Verfahrensbausteine 2

IV. Zustellung

- erfolgt nach den §§ 87 ff ZPO und dem ZustG
- im ExVerf gibt es keine Eigenhandzustellung
- häufig erfolgen öffentliche Bekanntmachungen
 - in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at)
 - zB Anberaumung von Versteigerungen (§§ 170 ff), der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung (§ 209)

V. Fristen

- sinngemäß wie im Prozess
- Versäumung
 - keine Wiedereinsetzung (§ 58 Abs 2)
 - kein Ruhen (§ 56 Abs 1)
 - bei Äußerungsauftrag kann das Gericht die Zustimmung der Person annehmen (§ 56 Abs 2 und 3)

Exekutionsvoraussetzungen 1

I. allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- vgl sinngemäß im Prozessrecht
- das Gericht betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Zulässigkeit des Rechtswegs
 - inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit
 - Zulässigkeit des ExVerf
 - sachliche und örtliche Zuständigkeit (in §§ 17 f besonders geregelt)
- die Parteien betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Parteifähigkeit
 - Prozessfähigkeit
 - Vollmacht des gewillkürten Vertreters
- die Sache betreffende Verfahrensvoraussetzungen
 - Rechtskraft/Streitanhängigkeit (teils str)



Exekutionsvoraussetzungen 2

II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 1

- besondere Zuständigkeitsregeln (Näheres s oben)
- Exekutionstitel (Näheres s unten)
- Vollstreckbarkeitsbestätigung (Näheres s unten)
- notwendiger Inhalt des ExAntrags (Näheres s unten)
- Vollstreckungsunterworfenheit (Näheres s unten)
- Vollstreckungsinteresse (str)
- Kostendeckung
 - hM: ≠ Erfordernis, dass alle Kosten gedeckt sind, sondern betrifft die weiter anfallenden Kosten (zB bei Zwangsverwaltung)

Exekutionsvoraussetzungen 3

II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 2

- Exekutionshindernisse = negative Voraussetzungen
 - Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
 - Sperrfristen (zB §§ 45a, 252 f)
 - ExSperrung (insb §§ 10, 124a IO)

III. Wahrnehmung

- amtswegige Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
- der Mangel bewirkt
 - einen Grund für die Zurückweisung bzw Verbesserung des ExAntrags
 - bei Bewilligung einen Nichtigkeitsgrund = Rekursgrund
 - im Vollzugsstadium einen Einstellungsgrund
 - grds keine Heilung bis zur Rechtskraft



Insb Exekutionstitel 1

I. Begriff

- er ist eine öffentliche Urkunde, die einen exekutiv vollstreckbaren Anspruch verbrieft
- er bildet die Grundlage für Parteien, Exekutionsart, Exekutionsmittel und Exekutionsumfang
- er lautet grundsätzlich auf Leistung
 - ausnahmsweise auf Gestaltung: s Teilungsexekution
- er kann auch ein ausländischer Titel sein (Näheres s unten)

Insb Exekutionstitel 2

II. Arten (§ 1)

- gerichtliche; zB
 - Leistungsurteile, Leistungsbeschlüsse
 - Zahlungsbefehle
 - Räumungsaufträge
 - gerichtliche Vergleiche
 - Auszug aus Anmelungsverzeichnis
- verwaltungsbehördliche, insb
 - Leistungsbescheide von Abgabenbehörden
 - Rückstandsausweise von SozVersTrägern usw = Bekanntgabe der Verbindlichkeit ≠ Bescheid
- nichtbehördliche
 - Schiedssprüche, Schiedsvergleiche
 - vollstreckbare Notariatsakte

Insb Exekutionstitel 3

III. Inhalt (§ 7)

- Titel muss Berechtigten und Vpfl nennen
- im Titel muss die Leistung bestimmt sein, und zwar nach
 - Gegenstand
 - Art
 - Umfang
 - Zeit
- Bestimmtheit
 - an sich muss der vollstreckbare Anspruch genau bestimmt sein (zB Geldforderungen nach Währung und ziffernmäßigem Betrag)
 - Bestimmbarkeit genügt (vollstreckbar ist daher zB ein Titel auf den Bruttolohn eines AN oder auf Geldleistung in fremder Währung)

Insb Exekutionstitel 4

IV. Titelergänzung (§ 10)

- wenn notwendige Titelemente oder Urkunden fehlen, kann eine Ergänzung des Titels im Prozessweg erfolgen
- Anwendungsbereich
 - bei inhaltlicher Unbestimmtheit des Titels
 - mangels urkundlichen Nachweises von Fälligkeit, Vollstreckbarkeit, Wertsicherungsklausel, Rechtsnachfolge
- Klage
 - Kläger = (künftiger) bGl; Beklagter = Vpfl bzw Rechtsvorgänger
 - OGH: lautet auf Feststellung des Vollstreckungsanspruchs
 - die Ergänzung des fehlenden Elements ist zu begehren (zB dass Titel zugunsten des Rechtsnachfolgers vollstreckbar ist)
- das Urteil ist mit dem Titel vorzulegen

Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 1

I. Begriff

- sie weist die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels nach
- sie ist zu erteilen, wenn Titel keine aufschiebenden Rechtsmittel entgegenstehen und die Leistungsfrist abgelaufen ist
- sie ist grds eine Exekutionsvoraussetzung, außer bei Exekutionskostenbeschluss, Vergleich und Notariatsakt (§ 54 Abs 2)

II. Erteilung

- ist ein Annex zum Titelverfahren
- erfolgt durch
 - Titelgericht
 - Titelbehörde
 - bei Europäischen Vollstreckungstiteln durch Erstgericht udgl (§ 7a)

Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 2

III. Mangel

- bei Fehlen ist der ExAntrag zur Verbesserung zurückzustellen (§ 54 Abs 3)
- mangels Verbesserung ist der Antrag zurückzuweisen
- taucht der Mangel nach Bewilligung auf, ist die Exekution einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 9 bis 11)

IV. unrichtige Erteilung

- kommt öfters vor (zB Zustellung bei Ortsabwesenheit)
- Vorgehen des Vpfl
 - Antrag auf Aufhebung bei Titelgericht udgl (§ 7 Abs 3, § 7a)
 - Aufschiebungsantrag beim ExGer (§ 42 Abs 1 Z 9, Abs 3)
 - nach Aufhebung => ExEinstellung (§ 39 Abs 1 Z 9, Abs 4)

Insb Vollstreckungsunterworfenheit

I. Begriff

- nicht das gesamte Vpfl-Vermögen ist der Exekution unterworfen
- dennoch erfolgter Zugriff macht Exekution unzulässig
 - => Rekurs gg Bewilligung oder ExEinstellung (§ 39 Abs 1 Z 2)

II. wichtige Beschränkungen

- Pfändungsbeschränkungen bei der Fex (§§ 250 ff)
- Existenzminimum bei der Fox (§§ 292a ff)
- bei Exekution gg Gemeinde, öffentliche Anstalt (§ 15)
 - betrifft zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen nötiges Vermögen
 - ist schon im Bewilligungsverfahren durch Bescheid zu klären
 - str ist, ob Regelung zB auch für Bundesland gilt
- bei unter öffentl. Aufsicht stehenden Verkehrsanstalten (§ 28)
- Insolvenzmasse bei ExSperr (§§ 10, 124a Abs 2 IO)



Exekutionshandlungen

I. Gericht

- „ideelle Handlungen“ von Richter bzw Rpfl = Verhandlung, Entscheidungen
- „reale Handlungen“ des Gerichtsvollziehers = Pfändung, Verwertung, Sachabnahme usw

II. Parteien, Beteiligte

- schriftliche Handlungen (Anträge, Rechtsmittel usw)
- faktische Handlungen (Leistung durch Vpfl, „Intervention“ des bGI, Bieten von Interessenten usw)

→ **Details s Bewilligung, Vollzug**

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- **Ablauf des Exekutionsverfahrens**
 - Exekutionsantrag
 - Bewilligungsverfahren
 - Vollzug
 - Rechtsmittel, Rechtsbehelfe
 - Vermögensverzeichnis
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten

Exekutionsantrag 1

I. notwendiger Inhalt (§ 54 Abs 1)

- bGl, Vpfl, Gericht
- vollstreckbarer Anspruch
 - bei Geldforderungen auch Zinsen, Kosten
- Exekutionstitel
 - im Formular ist Angabe von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung vorgesehen – das ersetzt im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Vorlage des ExTitels
- Exekutionsmittel
- Exekutionsobjekt (bei Exekution auf Vermögen)
- Vollzugsort (bei Exekution auf Vermögen)
- entscheidungsrelevante Angaben
 - zB bei Rechtsnachfolge, warum ExSperre nicht greift

Exekutionsantrag 2

II. sonstige Inhaltsvorschriften

- mgl ist ratsamer Inhalt, der nicht immer vorgeschrieben, aber im Einzelfall sinnvoll ist
 - zB Antrag auf „Intervention“ beim Vollzug (vgl § 32 Abs 3)
 - zB auch Verzicht (etwa auf VVZ: § 47 Abs 1)
- grds keine Behauptung bzgl Vpfl-Verhalten nötig
 - OGH: insb nicht Behauptung eines Verzugs, der Fälligkeit auslöst
 - Ausnahme bildet insb die Behauptung eines Verstoßes gg den Titel bei der Unterlassungsexekution (vgl § 355)
- grds keine Beweise (insb bzgl Nichtleistung)
 - Ausnahme zB bei Nachweis, dass die Forderung trotz einer ExSperre vollstreckbar ist

Exekutionsantrag 3

III. Beilagen

- beizulegen sind grds der Exekutionstitel und die Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 54 Abs 3)
 - (häufige) Ausnahme: vereinfachtes Bewilligungsverfahren
- bisweilen sind andere Urkunden vorzulegen, zB
 - über einen Bedingungseintritt (§ 7 Abs 2)
 - der Aufwertungsschlüssel bei Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2)
 - bei Rechtsnachfolge (§ 9)
 - bei bestimmten Exekutionsarten (etwa ein Gläubigerverzeichnis)
 - bei der Zwangsversteigerung: § 133 Abs 2)
 - bei Namensänderung (etwa Heiratsurkunde)
 - ausnahmsweise erforderliche Beweisurkunden

Exekutionsantrag 4

IV. Einbringung

- Art
 - schriftlich
 - zu Protokoll (§ 53 Abs 1)
 - im ERV (bei RA usw geboten: § 89c Abs 5, 6 GOG)
- für ERV ist ein Formblatt vorgeschrieben (§ 54a)

V. Mängel

- Formmängel => Verbesserungsauftrag (§ 78 iVm § 84 ZPO)
- Fehlen des notwendigen Inhaltes, vorgeschriebener Urkunden
 - Verbesserungsauftrag (§ 54 Abs 3)
 - sonst erfolgt eine Zurückweisung



Bewilligungsverfahren 1

I. Begriff

- der Exekutionsvollzug greift tief in die Vpfl-Rechte ein
- er kann daher nicht sofort beginnen, sondern seine Voraussetzungen sind zu prüfen
- der bGI hat die Bewilligung des Vollzugs konkreter Zwangsmaßnahmen zu beantragen und die Voraussetzungen dafür zu behaupten sowie ausnahmsweise auch nachzuweisen
- das Gericht legt mit dem Bewilligungsbeschluss (= BB) fest, welche Zwangsmaßnahmen zu vollziehen sind
- bis BB kann bGI Antrag ändern, nach Ergehen des BB
 - sind Gericht und alle Beteiligten daran gebunden
 - kann die Exekution nur mehr beendet oder eingestellt werden

Bewilligungsverfahren 2

II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 1

- es ist grds ein einseitiges, idR ganz kurzes Aktenverfahren
- zuerst erfolgt die Zulässigkeitsprüfung
- dann erfolgt die Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
 - im normalen Bewilligungsverfahren aufgrund von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung
 - im vereinfachten Bewilligungsverfahren nur aufgrund der Behauptungen des bGI
 - uU aufgrund von sonstigen Urkunden (zB bei Rechtsnachfolge)
 - uU im Weg eines Ermittlungsverfahrens (zB bei Exekution gg Gemeinde, bei angeblich den bGI nicht erfassender Exekutionsperre)

Bewilligungsverfahren 3

II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 2

- die Entscheidung ergeht mit Beschluss, er enthält (§ 63)
 - die Bezeichnung von bGl und Vpfl
 - den vollstreckbaren Anspruch samt Nebenforderungen
 - die anzuwendenden Exekutionsmittel
 - bei Exekution ins Vermögen die heranzuziehenden Vermögens-
teile
 - die Bezeichnung des ExGer
 - uU weitere Anordnungen (zB Fox: Doppelverbot, Beschluss auf
Überweisung der Vpfl-Forderung idR zu Einziehung durch bGl)
- Zustellung (Ausnahme gem § 249 bei Fex)
- Rekurs
- Rechtskraft: jedenfalls formelle, die materielle ist str
 - bei Bewilligung keine neuerliche Bewilligung
 - bei Abweisung lt OGH neuer Antrag mgl

Bewilligungsverfahren 4

III. Besonderheiten 1

- bedingte, befristete Leistung (§ 7 Abs 2)
 - der Fälligkeitseintritt ist durch öffentliche Urkunde udgl nachzuweisen
 - (Anspruchswegfall ist ein Oppositionsgrund)
- Zug-um-Zug-Leistung (§ 8 Abs 1)
 - sie muss bereits im Titel angeordnet sein
 - im BB ist auf sie hinzuweisen
 - Vpfl kann die Exekution so lange aufschieben lassen, bis der bGl die eigene Leistung erbringt oder sicherstellt (§ 42 Abs 1 Z 4)
- Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2 und 3)
 - darf nur eine Variable enthalten
 - der Aufwertungsschlüssel ist urkundlich nachzuweisen, außer bei Bezug auf den Verbraucherpreisindex oder einen gesetzlichen Aufwertungsschlüssel

Bewilligungsverfahren 5

III. Besonderheiten 2

- variable Zinsen (§ 8a)
 - mgl bei bestimmter Zahl von Prozentpunkten über Basiszins
- Wahlschuldverhältnisse (§ 12)
 - bGI hat vorweg eigene Wahl auszuüben bzw eine Vpfl-Leistung zu wählen, wobei dieser die andere erbringen kann
- Exekution gg Gemeinde usw (§ 15)
 - Bestimmung der nicht vollstreckungsentzogenen Sachen im BB
- Fremdwährungsschuld
 - Umrechnung in Euro zum Zahlungszeitpunkt (hM)
- Bruttotitel
 - BB lautet auf Bruttoforderung
 - Vpfl leistet netto, bzgl Differenz liegt ein Oppositionsgrund vor

Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 1

I. Regelungszweck

- früher konnten im ERV keine Urkunden eingebracht werden
- => statt Titelvorlage und Titelprüfung in jedem Fall erfolgt nachträgliche Kontrolle im Streitfall
- das Verfahren ist dem Mahnverfahren nachempfunden
- Einsprüche liegen bei unter 1%

II. Anwendungsbereich (§ 54b Abs 1)

- bei Exekution wegen Geldforderungen, nicht bei Naturalex.
- nur bei Exekution auf bewegliches Vermögen
- wenn Forderung an Kapital 50.000 € nicht übersteigt
- wenn keine anderen Urkunden vorzulegen sind
- inländischer, gleichgestellter bzw für vollstreckbar erklärter Titel
- wenn bGI keine Gefahr der Exekutionsvereitelung bescheinigt

Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 2

III. Exekutionsantrag (54b Abs 2)

- er muss genaue Angaben zum Titel sowie das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung enthalten
- der bGI hat dem Antrag keine Titelausfertigung beizulegen

IV. Verfahrensbesonderheiten

- der BB ergeht aufgrund der Angaben des bGI (§ 54b Abs 2)
- der BB ist dem Vpfl zuzustellen
- Wartefristen, damit vorweg Bekämpfung des BB mgl ist
 - bei Fex 14 Tage (§ 249 Abs 3)
 - bei Fox 4 Wochen (§ 303a)

Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 3

V. Einspruch (§§ 54c ff)

- mit ihm macht der Vpfl (nur) bestimmte Mängel geltend
 - andere Behelfe sind als Einspruch zu behandeln
- Gründe
 - Fehlen des Titels
 - Fehlen der Vollstreckbarkeitsbestätigung
 - Titel deckt BB nicht (lautet zB auf einen geringeren Betrag)
- Frist: 14 Tage ab Zustellung
- Gericht trägt bGl die Titelvorgabe binnen fünf Tagen auf
- geschieht das nicht, ist Exekution einzustellen

VI. weitere Konsequenzen der Einstellung für den bGl

- Schadenersatz, Kostenersatz (§ 54f)
- Mutwillensstrafe (§ 54g)



Ablauf des Vollzugs

- Geldexekution
 - Pfändung => (Verwahrung) => Verwertung => Verteilung
 - Näheres s ExArten zur Hereinbringung von Geldforderungen
- Naturalexekution
 - direkte/indirekte Exekution - Fiktion gem § 367
 - Näheres s ExArten bei der Naturalexekution
- Stillstehen des Vollzugs
 - Aufschiebung/Innehaltung/Stillstand (Näheres s unten)
- Ende des Vollzugs
 - automatisch bei Befriedigung des bGl
 - Einstellung (Näheres s unten)



Stillstehen des Vollzugs 1

I. Überblick1

- Aufschiebung
 - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs, während gegen die Exekution vorgegangen wird
- Innehaltung
 - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des Gerichtsvollziehers
- Stillstand der Exekution
 - ist ein faktisches Stillstehen, weil besondere Umstände einen weiteren Vollzug verhindern

Stillstehen des Vollzugs 2

II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 1

- Allgemeines
 - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs
 - weil Rechtsmittel/-behelfe keine aufschiebende Wirkung haben
 - damit sind Nachteile für einen Beteiligten mgl
 - ihnen kann er mit einem Aufschiebungsantrag entgegentreten
- sie erfolgt auf Antrag mit Beschluss
- sie erfordert einen gesetzlichen Aufschiebungsgrund
 - nach § 42: zB Bekämpfung des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Rekurs gg BB, Klagen gem §§ 35 bis 37
 - nach EO-Sonderregelungen: zB §§ 45a, 200a bei Zahlungsver- einbarung
 - nach anderen Gesetzen (zB § 35 MRG, §§ 11, 12c IO)

Stillstehen des Vollzugs 3

II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 2

- weitere Voraussetzungen
 - Aufschiebungsinteresse = Gefahr eines zumindest schwer ersetzbaren Nachteils für den Aufschiebungswerber
 - keine Gefährdung des Vollzugsinteresses des bGl
 - sonst und in anderen Fällen Sicherheitsleistung
 - die Exekutionsbekämpfung darf nicht als aussichtslos erscheinen
- Verfahren
 - Aufschiebungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel + Dauer der Aufschiebung
 - grds Einvernahme beider Parteien (§ 45 Abs 3)
 - bei Aufschiebung bleiben grds Vollzugsakte aufrecht (vgl § 43)
 - die Fortsetzung des Vollzugs erfolgt idR nur auf Antrag



Stillstehen des Vollzugs 4

III. Innehaltung

- Allgemeines
 - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des Gerichtsvollziehers
 - ermöglicht ein Vorgehen gg die Exekution
- es erfordert einen gesetzlich vorgesehenen Grund, zB
 - Nachweis von Befriedigung, Stundung, Exekutionsverzicht (§ 46)
 - bei Fex-Verwertung, wenn Zahlungen erfolgen (§§ 264b, 275a)
 - bei Räumung Einwand der Scheinhauptmiete (§ 34a MRG)
- gg unberechtigte Innehaltung wehrt sich der bGl mit einer Vollzugsbeschwerde



Stillstehen des Vollzugs 5

IV. Stillstand

- Allgemeines
 - ist ein faktisches Stillstehen, weil Hindernisse einem weiteren Vollzug entgegenstehen
- Grund
 - weil bGl Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (zB bei Räumung keine Transportmittel usw zur Verfügung stellt)
 - weil Sperrfristen vorliegen (zB § 282 Abs 1)
- Fortsetzung über Antrag des bGl

Einstellung der Exekution 1

- Allgemeines
 - geregelt insb in den §§ 39 ff, 45
 - ist das mit Beschluss angeordnete Ende der Exekution, weil für ihre Durchführung Voraussetzungen fehlen
 - Einschränkung = Teileinstellung, wenn die Gründe nur bzgl einzelner Objekte bzw eines Anspruchsteils vorliegen (§ 41)
- sie erfolgt auf Antrag oder amtswegig
- sie erfordert einen Einstellungsgrund
 - allgemein s § 39: zB Fehlen/Wegfall des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Exekution auf unpfändbare Objekte, Zurücknahme des ExAntrags
 - nach EO-Sonderregelungen: zB keine Titelvorlage im vereinfachten BewVerf (§ 54d), bei Erfolg der Klagen gem §§ 35 bis 37
 - nach andere Gesetzen (zB § 12c IO)

Einstellung der Exekution 2

- Verfahren
 - Antrag des Vpfl bzw des bGI bei Zurücknahme des ExAntrags
 - Einstellungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel
 - die Parteien sind grds anzuhören (§ 45 Abs 3; s Ausnahmen dort und § 40)
- Rückabwicklung der Vollzugsmaßnahmen
 - hat bei Einstellung grds zu erfolgen: zB Rückgängigmachung der Pfändung, Ausfolgung verwahrter Fahrnisse
 - nicht nach Verwertung = Eigentumsübergang => nur der Erlös wird ausgefolgt
- ein neuer ExAntrag ist später mgl

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 1

I. Allgemeines

- Rechtsmittel gegen Beschlüsse ist der (Revisions-)Rekurs
- daneben sind Rechtsbehelfe vorgesehen
 - Vorstellung gg Rpfl-Beschlüsse
 - Vollzugsbeschwerde gg Gerichtsvollzieherhandeln
 - Einspruch gg die Exekutionsbewilligung
 - Widerspruch vor Beschlussfassung (s aber § 397 zur EV)
 - Beschwerde, Einwendungen, Erinnerungen, Aufhebung des Zuschlags
 - Versagungsantrag bei Vollstreckung ausländischer Titel (§ 418)
- teilweise erfolgt die ExBekämpfung im Prozessweg mit
 - Oppositionsklage
 - Impugnationsklage
 - Exszindierungsklage

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 2

II. Rekurs 1

- Allgemeines
 - ordentliches, aufsteigendes, idR nicht aufschiebendes Rechtsmittel
 - Regelung: Spezialbestimmungen in den §§ 65 ff, im Übrigen gilt Prozessrecht (§ 78 iVm §§ 514 bis 528a ZPO)
- Zulässigkeit(sbesonderheiten)
 - Allgemeines zur Zulässigkeit s im Prozessrecht
 - Bekämpfung bei EWert bis 2.700 € ist erweitert (s § 65 Abs 2)
 - auch Dritte sind rekurslegitimiert (zB Ersteher, Drittschuldner)
 - die Frist beträgt generell 14 Tage



Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 3

II. Rekurs 2

- Verfahren
 - der Rekurs ist schriftlich beim Erstgericht einzubringen
 - es herrscht Neuerungsverbot
 - zu den Rekursgründen vgl das Prozessrecht
 - das Rekursverfahren ist grds einseitig; Rekursbeantwortung, wenn es um Kosten, Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung geht oder sie sonst im Gesetz vorgesehen ist (§ 65 Abs 3)
- zum Revisionsrekurs vgl das Prozessrecht

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 4

III. Vorstellung (§ 12 RPfIG)

- dient zur Bekämpfung von Rpfl-Beschlüssen beim Erstgericht
- zulässig, wenn kein Rekurs gg RPfl-Beschluss statthaft ist
- Frist 14 Tage
- Entscheidung durch den Richter

IV. Vollzugsbeschwerde (§ 68)

- dient zur Bekämpfung faktischer Vollzugsmaßnahmen oder deren Verweigerung, insb solcher des Gerichtsvollziehers
- jede beschwerte Person ist legitimiert
- Frist: 14 Tage ab Kenntnis des beschwerenden Grundes
- ist formfrei
- Erledigung mit Beschluss, ev Weisungen an Gerichtsvollzieher

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 5

V. Sonstige Rechtsbehelfe

- Kritik am Handeln bestimmter Organe durch
 - Beschwerde über Zwangsverwalter (§ 114 Abs 3, § 337)
 - Einwendungen gg Liegenschaftsschätzung (§ 144 Abs 1)
 - Erinnerungen gg Einziehungskurator bei der Fox (§ 315)
- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a); s bei der Zwangsversteigerung

VI. Exekutionsklagen

- Näheres s unten

Exekutionsklagen

I. Allgemeines

- es gibt sechs exekutionsrechtliche Klagen
 - Oppositionsklage, Impugnationsklage und Exszindierungsklage dienen zur Bekämpfung der Exekution
 - Pfandvorrechtsklage, Widerspruchsklage, Interessenklage - s später
- Exekutionsbekämpfung
 - es geht meist um die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen
 - diese wurde in den Prozess ausgelagert
 - für alle Klagen ist das Bewilligungs-/ExGer individuell zuständig (Ausnahme in Arbeitssachen, dort ASG, und Unterhaltssachen, dort Titelgericht)
 - sie sind bis zum Ende der Exekution mgl
 - nach Rechtskraft eines stattgebenden Urteils wird die Exekution amtswegig eingestellt



Oppositionsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 35
- Vpfl klagt bGI wegen Wegfalls des vollstreckbaren Anspruchs
- Klagegrund durfte im Titelverfahren nicht vorbringbar sein
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (s § 35 Abs 2)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Oppositionsgesuch: § 40)

II. Zuständigkeit/Verfahrensart

- grds Klage und Prozess beim Gericht, das Ex bewilligt hat
- in Arbeitsrechtssache Klage und Prozess beim ASG
- in Unterhaltssachen
 - österr Titelgericht, hilfsweise Bewilligungsgericht
 - je nach Anspruch Prozess oder Außerstreitverfahren
- in Verwaltungssachen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden



Oppositionsklage 2

III. Klagsart

- hL: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
 - Gesamtwirkungstheorie: alle Exekutionen aus dem Titel sind erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des vollstreckbaren Anspruchs
- hRsp: Kombinationstheorie = Feststellung und Gestaltung

Oppositionsklage 3

IV. Klagegründe

- müssen materiellrechtliche Gründe sein
- müssen nachträglich entstanden („nova producta“) oder sonst im Titelfahren nicht vorbringbar gewesen sein
- müssen den Anspruch (endgültig) aufheben
 - zB Zahlung, Erlöschen eines Unterhaltsanspruchs, Verzicht, Forderungskürzung durch Sanierungs-/Zahlungsplan
 - Problem einzuklagende Gestaltungsrechte (bei Irrtum usw): nach OGH kein Klagegrund (str)
 - Problem Aufrechnung: nach OGH kein Klagegrund, wenn eine Aufrechnung im Titelfahren mgl war (str)
- oder müssen den Anspruch (vorübergehend) hemmen
 - zB Stundung, insb bei Ratenvereinbarung

Oppositionsklage 4

V. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
 - str, ob ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO neu vorliegt (EuGH, OGH: nur, wenn die Ex unmittelbar bekämpft wird)
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
 - Ausnahme Unterhaltssachen - Änderung der Verhältnisse
- Klagebegehren
 - hängt von Theorie ab; hRsp: Feststellung der Aufhebung bzw Hemmung des Anspruchs + Unzulässigerklärung der Exekution

VI. Oppositionsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei Befriedigung/Stundung
- bGl ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl



Impugnationsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 36
- Vpfl klagt bGI wegen Fehlens des Vollstreckungsanspruchs
- bestreitet also vollstreckbaren Anspruch nicht, nur ExMgl
- ≠ generelle Bewilligungsbekämpfung (!) – nur in best. Fällen
- Zuständigkeit/Verfahrensart
 - vgl sinngemäß bei der Oppositionsklage
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (hM zu § 36 Abs 1)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Impugnationsgesuch: § 40)

II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des Vollstreckungsanspruchs



Impugnationsklage 2

III. Klagegründe

- keine Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit iSd § 7 Abs 2
 - (zB kein Verstoß gg Unterlassungstitel – s § 355)
- keine Rechtsnachfolge
- keine Wertsicherungsklausel
- Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
 - zB auch bei erschlichenem Versäumungstitel
- Notariatsakt hat keine Exekutionskraft (Art XVII EGEO)

Impugnationsklage 3

IV. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
 - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO neu
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
- Klagebegehren
 - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution

V. Impugnationsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei ExVerzicht/ExStundung
- bGI ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl

Exszindierungsklage 1

I. Allgemeines

- Regelung: § 37
- Dritter klagt bGl (!) wegen „abgeirrter“ = in seine Rechte eingreifender Exekution
 - zB Fex-Pfändung fremder Sachen, weil der Gerichtsvollzieher vorher nur die Gewahrsame des Vpfl an Fahrnissen prüft
- Klagegrund ist ein die Exekution unzulässig machendes Recht
- kann mit Klage gg Vpfl verbunden werden (§ 37 Abs 2)
- zuständig ist Bewilligungs- /ExGer

II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
 - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung des die Exekution unzulässig machenden Rechts

Exszindierungsklage 2

III. Klagegründe

- alle Rechte, die eine Exekution unzulässig machen, zB
 - Eigentum
 - insb Wohnungseigentum (s § 13 Abs 3 WEG 2002)
 - Sicherungseigentum
 - Sicherungszession (str; s Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1)
 - obligatorische Ansprüche eines Vermieters, Verleihers usw, der nicht Eigentümer ist
 - obligatorische Benützungsrechte (zB Mietrechte bei Mitmietern, wenn Titel nur einen erfasst)
- nicht „Innehabung“ von Forderungen bei Zession (str)
 - vgl Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1

Exszindierungsklage 3

IV. Verfahrensbesonderheiten

- vor der Klage ist sinnvollerweise der bGI aufzufordern, die Exekution einzustellen
 - sonst droht Anerkenntnis mit Kostenersatzpflicht (§ 45 ZPO)
- internationale Zuständigkeit
 - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO
- Klagebegehren
 - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution
 - bei Klage auch gg Vpfl Feststellung des Rechts/Herausgabe
- auf schlüssiges Vorbringen ist zu achten
 - insb ist bei Behauptung von Eigentum Erwerbstitel, Modus und Erwerbszeitpunkt zu behaupten



Vermögensverzeichnis 1

I. Allgemeines

- Regelung: §§ 47 bis 49
- Problem: der bGl muss im Antrag grds die Exekutionsobjekte benennen (Ausnahme § 294a), doch oft fehlt ihm die Kenntnis von pfändbarem Vermögen
- Lösung: wenn die gängigsten Exekutionsarten ergebnislos waren, erreicht der bGl über das VVZ eine Offenlegung des Vpfl-Vermögens => er kann dann gezielt Exekution beantragen
- der Vpfl ist zur VVZ-Abgabe bei Beugestrafe verpflichtet

II. Anwendungsfälle (§ 47)

- Fex oder Fox gem § 294a war ergebnislos
- verwaltungs-/finanzbehördliche Exekution war ergebnislos

Vermögensverzeichnis 2

III. Verfahren (§ 48)

- das VVZ wird amtswegig aufgenommen, bGl kann verzichten
- Aufnahmefälle
 - bei Fex nach ergebnislosem Pfändungsversuch sofort durch den Gerichtsvollzieher
 - sonst beim ExGer durch den Rpfl
 - vor der Vorführung durch den Gerichtsvollzieher
 - während Beugehaft durch den Gerichtsvollzieher
- die Aufnahme erfolgt mittels Formblatts (auch elektronisch)
- Vpfl muss vollständige Angaben machen und unterschreiben
- Erzwingung durch Beugehaft
 - ist vom Richter anzuordnen, kann bis zu sechs Monate lang sein
 - vorher keine Geldstrafe (!) – Vpfl soll mit Geld erfüllen

Vermögensverzeichnis 3

IV. Wirkungen

- Einsichtsmöglichkeit für den bGl
- nach Abgabe gibt es eine Sperrfrist von einem Jahr für ein weiteres VVZ, außer neues Vermögen wird bescheinigt (§ 49)
- Falschangaben sind strafbar (292a StGB)

V. Angaben über herauszugebende Sachen (§ 346a)

- hat der Vpfl zu machen, wenn bei der HerausgabeEx die zu leistenden Sachen nicht gefunden werden
- ≠ VVZ, weil nicht gesamtes Vermögen, sondern nur der Aufenthaltsort der Sachen anzugeben ist
- die Verfahrensregeln für die Aufnahme eines VVZ sind anzuwenden

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- **Exekutionsarten**
 - Hereinbringung von Geldforderungen: Liegenschaftsexekution – Fahrnisexekution – Forderungsexekution – sonstige Exekutionsarten
 - Naturalexekution: insb Herausgabeexekution – Räumungsexekution – Teilungsexekution – Exekution zur Erwirkung von Handlungen – Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten



Liegenschaftsexekution 1

I. Allgemeines

- zuständig ist das Buchgericht (§ 18 Z 1), hilfsweise das Gericht der gelegenen Sache (§ 18 Z 2)
- Exekutionsobjekte
 - Liegenschaft, Liegenschaftsanteil
 - auch Superädifikat, Baurecht
- Exekutionsarten
 - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
 - Zwangsverwaltung
 - Zwangsversteigerung
- nicht zulässig bei Veräußerungs-, Belastungsverbot
 - außer Zwangsverwaltung
 - im Übrigen ist uU Anfechtung nach der AnfO bzw IO mgl

Liegenschaftsexekution 2

II. Pfand-/Befriedigungsrecht

- Begründung
 - Einverleibung im Grundbuch bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung
 - sonst mit Anmerkung der bewilligten Exekution im Grundbuch
- der Rang richtet sich nach dem Einlangen des Antrags/Vollzugsersuchens beim Buchgericht
- Besonderheiten des exekutiven Befriedigungsrechts
 - es ist öffentlichrechtlicher Natur (hM)
 - es erlischt bei Verfahrensende
 - es ist unübertragbar
 - es ist absolut = gg jeden Erwerber durchsetzbar

Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 87 bis 96
- Zweck: dient eigentlich nicht direkt der Befriedigung, sondern der Rangsicherung (zB bei Ratenvereinbarung bGI - Vpfl)
- Anfall 2018: 8.146 Fälle

II. Pfand- und Befriedigungsrecht

- Erwerb durch Einverleibung im Grundbuch
- ist echtes Pfandrecht iSd ABGB => zB übertragbar
- hat aber auch Charakter eines exekutiven Befriedigungsrechts
=> gg jeden Erwerber exekutiv durchsetzbar



Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 2

II. Verfahren

- ExAntrag
- Bewilligung und
 - Einverleibung eines neuen Pfandrechts oder
 - Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines bestehenden Pfandrechts
- damit ist das Verfahren, nicht aber die Exekution beendet
- später mgl ist daher eine
 - Einschränkung bei Übersicherung (§ 96)
 - Einstellung bis zur Befriedigung des bGl



Zwangsverwaltung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 97 bis 132
- Zweck: dient zur Befriedigung des bGl aus Nutzungen und Erträgen
- Anfall 2018: 150 Fälle

II. Verfahren 1

- ExAntrag
- Bewilligung und Anmerkung der Zwangsverwaltung
 - verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht (zum Rang s § 104)
 - dieses wirkt auch Erwerbem gegenüber (§ 98 Abs 2)
- Zustellung des BB
 - Vpfl unterliegt Verfügungsverbot (§ 98a), kann aber verkaufen
 - er behält unentbehrliche Wohnräume (§ 105)

Zwangsverwaltung 2

II. Verfahren 2

- Bestellung und Tätigkeit des Zwangsverwalters (§§ 106 ff)
 - grds ist eine fachkundige, unabhängige Person aus der Zwangsverwalterliste zu bestellen, eine Umbestellung ist mgl
 - mit Zustellung des Bestellungsbeschlusses verliert der Vpfl seine Verwaltungsbefugnisse
 - Rechtsstellung: der Vw ist gesetzlicher Vertreter des Vpfl (OGH)
 - der Vpfl hat das Objekt zu übergeben, sonst erfolgt eine zwangsweise Übertragung
 - der Vw trifft alle erforderlichen Nutzungsmaßnahmen
 - insb zieht er alle Forderungen ein
 - bestimmte außerordentliche Maßnahmen sind vom ExGer zu genehmigen (s § 112; zB längerfristige Bestandverträge)
 - der Vw erhält eine Entlohnung
 - der Vw hat abschließend Rechnung zu legen

Zwangsverwaltung 3

II. Verfahren 3

- Verwaltungserträge
 - laufende Auslagen bezahlt der Vw (§§ 120 f)
 - Ertragsüberschüsse werden verteilt (§§ 122 ff – Näheres vgl bei der Zwangsversteigerung)
- Einstellung der Zwangsverwaltung (§ 129)
 - bei Tilgung sämtlicher Forderungen
 - bei Fehlen (kostendeckender) Erträge
 - bei Antrag des bGl
 - bei Eröffnung eines IVerf (§ 12d)
- nach der Einstellung ist der Vpfl wieder voll Verfügungsbefugt
 - Handlungen des Vw gelten aber weiter (zB ein von ihm abgeschlossener Bestandvertrag)

Zwangsversteigerung 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 133 bis 239
- Zweck: ist ein Zwangsverkauf, um den bGl aus dem Verwertungserlös zu befriedigen
- Anfall 2018: 3.653 Fälle
- komplexes Verfahren, denn es trifft
 - den VPfl => zB Subsidiarität zur Zwangsverwaltung bei Befriedigung binnen Jahresfrist (§ 201); Maßnahmen, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen (insb Erfordernis des geringsten Gebots)
 - den Ersteher => Regelungen über Meistbotsberichtigung, Wiederversteigerung, weitgehend lastenfreien Erwerb
 - andere Gl => zB Regelungen für Lastenübernahme, Widerspruchsrechte

Zwangsversteigerung 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung, Anmerkung
- Schätzung
- Versteigerung
 - Versteigerungsbedingungen und Versteigerungsedikt
 - Versteigerungstagsatzung mit Zuschlag
 - Meistbotsberichtigung + Übergabe der Liegenschaft an Ersteher
- Meistbotsverteilung
 - Anberaumung einer Tagsatzung
 - Forderungsanmeldung
 - Verhandlung, ev Widerspruch(sprozess)
 - Verteilungsbeschluss
 - Ausführung + Grundbuchsberreinigung

Zwangsversteigerung 3

III. Einleitung (§§ 133 ff)

- ExAntrag mit Titel und Berechtigtenverzeichnis
- Bewilligung
- Anmerkung im Grundbuch
- Wirkungen
 - sie verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht
 - dieses wirkt auch Erwerbem gegenüber (§ 138 Abs 1)
 - ab jetzt ist nur mehr ein Beitritt durch andere bGl mgl
 - außerordentliche Maßnahmen des Vpfl sind unwirksam (§ 138 Abs 2; zB Vermietungen zwecks Entwertung der Liegenschaft)
- Verständigung von (§ 136)
 - bGl + Aufforderung zum Kostenvorschuss für die Schätzung
 - Vpfl
 - Wiederkaufsberechtigte => Recht ist in Monatsfrist auszuüben

Zwangsversteigerung 4

IV. Schätzung 1

- dient zur Ermittlung des Schätzwerts, der maßgeblich ist für
 - das Vadium
 - das geringste Gebot
 - die Versteigerungsstufen
 - das Überbot
 - die Ermittlung des Wertes von Zubehör (§ 146a; s auch § 252)
- sie erfolgt frühestens drei Wochen nach Bewilligung (§ 140)
- nach Kostenvorschuss des bGl (§ 136 Abs 2)
- die Schätzung erfolgt durch einen Sachverständigen
- dieser ermittelt den Wert der Liegenschaft samt Zubehör und der darauf ruhenden Lasten

Zwangsversteigerung 5

IV. Schätzung 2

- zuerst Befundaufnahme, danach Schätzungsgutachten
- die Bewertung erfolgt nach dem LiegenschaftsbewertungsG
 - Vergleichswertverfahren (im Zweifel maßgeblich)
 - Ertragswertverfahren
 - Sachwertverfahren
- der SV legt Gutachten + Informationen für die Ediktsdatei vor
- Einwendungen durch bGI, Vpfl ua, aber kein Rekurs, weil Bekanntgabe kein Beschluss ist (OGH)
- der SV haftet persönlich allen Beteiligten gem § 1299 ABGB für Nachteile durch pflichtwidriges Handeln (§ 141 Abs 5)
 - => keine Amtshaftung bei SV-Fehlern

Zwangsversteigerung 6

V. Versteigerungsbedingungen 1

- Allgemeines (§ 146)
 - sie regeln Inhalt des „Zwangsverkaufsvertrags“
 - gesetzlich festgelegt, teilweise Änderungen mgl
- Vadium (§§ 147 ff)
 - ist die „Bieterkaution“ des Erstehers
 - es dient als Sicherheitsleistung, haftet als gesetzliches Pfand für die Erfüllung der Ersteherverpflichtungen
 - die Höhe beträgt 10 % des Schätzwerts
 - der Erlag erfolgt nur durch eine Sparurkunde
 - es ist vom Meistbietenden vor der Zuschlagserteilung zu entrichten
 - bei Nichterlag ist die Versteigerung weiterzuführen + über den Nichterleger eine Ordnungsstrafe bis 10.000 € zu verhängen

Zwangsversteigerung 7

V. Versteigerungsbedingungen 2

- Übernahme von Lasten (§ 150)
 - nur teilweise Übernahme = Last bleibt im Grundbuch, teilweise Löschung von Lasten, weil sonst Versteigerung unrealistisch ist
 - teils „Anrechnung auf das Meistbot“ = der Ersteher zieht den entsprechenden Betrag bei der Meistbotsberichtigung ab
 - öffentlichrechtliche Lasten bleiben im Grundbuch
 - Dienstbarkeiten, Reallasten, Ausgedinge mit Vorrang vor bGl/ Pfandgl sind ohne Anrechnung zu übernehmen, bei Nachrang nur bei Deckung im Meistbot (zu Energieversorgern s Abs 1a)
 - Wiederkaufsrechte werden gelöscht
 - verbücherte Bestandrechte werden wie Dienstbarkeit behandelt, Kündigungsschutz aufrecht
 - (Hypotheken sind grds auszuzahlen, nicht gedeckte zu löschen)

Zwangsversteigerung 8

V. Versteigerungsbedingungen 3

- geringstes Gebot = halber Schätzwert (§ 151)
- Meistbotsberichtigung (§ 152)
 - das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Zuschlags bzw der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu bezahlen
 - die Meistbotsverzinsung ab Zuschlag beträgt 4 %
 - Wiederversteigerung bei Verzug mit der Meistbotsberichtigung + Haftung des säumigen Erstehers für einen Ausfall; Abwendung durch Zahlung des offenen Gesamtbetrags in Rekursfrist (§ 154 f)
- Superädifikat: der Erwerber tritt in das bestehende Nutzungsverhältnis ein (§ 153a)
- Gefahren- und Nutzungsübergang erfolgt bereits mit Zuschlag, Übergabe erst nach Erfüllung aller Bedingungen (§ 156)

Zwangsversteigerung 9

VI. Versteigerungsedikt

- ist die öffentliche Versteigerungsankündigung
- sie erfolgt ein bis zwei Monate im Voraus, frühestens drei Monate nach der Bewilligung (§ 169 Abs 2)
- Inhalt (§§ 170 f)
 - Angaben zu Liegenschaft und Versteigerungsbedingungen
 - Aufforderungen (zB eigene Rechte oder öffentliche Abgaben geltend zu machen)
- öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 170b)
- individuelle Zustellung an Vpfl, bGl usw (s §§ 171 ff)
- eine Besichtigung der Liegenschaft ist mgl (§ 176)

Zwangsversteigerung 10

VII. Versteigerung 1

- die eigentliche Versteigerung erfolgt in einer öffentlichen Tag-satzung durch das ExGer (§§ 177 ff)
- zur Vorbereitung informiert das ExGer die Interessenten
- Bieterabsprachen sind ungültig und strafbar (§ 177a)
- Versteigerungsakt
 - ExGer fordert zum Bieten auf, kann dazu Stufen von höchstens 3% des Schätzwerts vorgeben
 - Abgabe von Geboten
 - wenn trotz zweimaliger Aufforderung kein höheres Gebot abge-geben wird + der Meistbietende das Vadium erlegt hat, dann Schluss der Versteigerung
 - es erfolgt aber noch nicht der Zuschlag

Zwangsversteigerung 11

VII. Versteigerung 2

- Widerspruchsmöglichkeit (§§ 184 ff)
 - dient zur Verhinderung des Zuschlagsbeschlusses
 - legitimiert sind die die Verständigten und die Bieter
 - Gründe: zB Verfahrensfehler, Abweichen von den Versteigerungsbedingungen (taxativ geregelt in § 184)
 - ExGer soll tunlichst gleich verhandeln und entscheiden
 - bei begründetem Widerspruch erfolgt kein Zuschlag
 - danach ev neue Versteigerung(stagsatzung)

Zwangsversteigerung 12

VII. Versteigerung 3

- Zuschlag
 - er erfolgt mit Beschluss, der öffentlich bekannt gemacht + im Grundbuch angemerkt wird
 - er erfolgt bei grundverkehrsbehördlicher Genehmigung nur unter deren Vorbehalt (§ 183 Abs 1)
 - er bewirkt den außerbücherlichen Eigentumsübergang
 - er verschafft bei gutem Glauben auch den Erwerb vom Nicht-eigentümer
 - er fällt uU weg (infolge Rekurses, Überbots, Wiederversteigerung)
- ein Rekurs ist nur eingeschränkt mgl (§ 187)

Zwangsversteigerung 13

VII. Versteigerung 3

- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
 - auf Antrag eines prozessunfähigen, früher unvertretenen Vpfl
 - binnen 4 Wochen ab wirksamer Zustellung des Beschlusses, längstens 3 Monate nach Versteigerungstermin
 - bei Bescheinigung des dringenden Wohnbedürfnisses + der Erfüllung der Forderung des bGl; oder
 - bei Bekämpfung auch des Titelverfahrens bei Bescheinigung, dass die Forderung des bGl nicht besteht
 - nach rechtskräftiger Aufhebung allenfalls Rückabwicklung
- nach Zuschlag ev einstweilige Verwaltung (§ 158)
- die Übergabe an den Ersteher erfolgt (erst) nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen (§ 156 Abs 2)

Zwangsversteigerung 14

VII. Versteigerung 4

- Überbotsantrag (§§ 195 ff)
 - binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung des Zuschlags zulässig
 - Voraussetzung: Meistbot maximal $\frac{3}{4}$ des Schätzwerts + Überbot mindestens $\frac{1}{4}$ mehr als Meistbot + Sicherheitsleistung
 - Ordnungsstrafe bis 10.000 € in Missbrauchsfällen
 - Ersteher kann Meistbot auf gleichen Betrag erhöhen
 - sonst Annahme => Aufhebung des alten und Erteilung eines neuen Zuschlags an Überbieter
- uU erfolgt eine Aufschiebung (vgl insb §§ 45a, 200a, 200b)
- besondere Einstellungsgründe (§ 200)
 - Einlösung der vollstreckbaren Forderung
 - Absterben des bGl (Sperrfrist von 6 Monaten!)
 - Zahlungsanbieten des Vpfl an alle bGl

Zwangsversteigerung 15

VIII. Meistbotsverteilung 1

- Anberaumung einer Tagsatzung (§ 209)
 - öffentlich Bekanntmachung
 - vier Wochen im Voraus
 - Ladung von Vpfl, bGl, dinglich Berechtigten
- Anmeldung der Forderungen (§ 210 f)
 - bis 14 Tage vor Tagsatzung
 - Angabe von Kapital, Zinsen, Kosten + Vorlage von Urkunden
 - bei Säumnis Berücksichtigung nur der bücherlich Berechtigten
 - bei Höchstbetragshypothek reicht die letzte Saldomitteilung
 - verspätete Anmeldung mgl => Kostenfolgen
 - unterbleibt Anmeldung, hat Gl einen Bereicherungsanspruch gegen Gl, die nichts zu bekommen hätten (§ 231 Abs 4)

Zwangsversteigerung 16

VIII. Meistbotsverteilung 2

- Verhandlung über Aufteilung der Verteilungsmasse (§ 212 ff)
- dabei ist Widerspruch mgl (§§ 213, 231 ff)
 - legitimiert sind die „Ausfallsbeteiligten“ = nicht voll befriedigten Gl
 - Bestreitung auch titulierter Forderungen mgl (außer durch Vpfl)
 - bei Rechtsfragen erfolgt Erledigung im Verteilungsbeschluss
 - bei strittigen Tatumständen Verweisung auf den Prozessweg
 - die bestrittene Forderung ist im Beschluss zu berücksichtigen
 - „Rechtfertigungsfrist“ für Widersprechenden von einem Monat
 - die Widerspruchsklage beim ExGer zielt auf die Feststellung des Nichtbestehens des Teilnahmeanspruchs
 - mehrere Widersprechende sind eine einheitliche Streitpartei
 - bei Prozesserfolg ist der Verteilungsbeschluss zu korrigieren
 - gilt sinngemäß für öffentlichrechtliche Forderungen

Zwangsversteigerung 17

VIII. Meistbotsverteilung 3

- Verteilungsrangordnung (§§ 216 ff)
 - Verwaltungs(!)kosten
 - öffentliche Abgaben aus den letzten drei Jahren
 - Rückstände gem § 27 WEG 2002 (5 J.), § 42a MRG
 - „Buchforderungen“ (samt Kosten + Zinsen udgl aus den letzten drei Jahren)
 - „Nachzügler“ (= ältere Abgaben, Zinsen usw)
 - „Hyperocha“ = Rest der Verteilungsmasse an Vpfl
- insb Hypotheken (§§ 220 ff)
 - werden grds ausbezahlt, außer der GI will eine Übernahme
 - Sonderregeln für bedingte bzw simultane Hypotheken, Höchstbetragshypothek, unbekannte Hypothekare

Zwangsversteigerung 18

VIII. Meistbotsverteilung 4

- es gibt Sonderregeln für
 - Renten und wiederkehrende Leistungen
 - Dienstbarkeiten und Reallasten
 - einverleibte Ausgedinge
- ExGer ordnet Verteilung mit Beschluss an
- nach Rechtskraft erfolgt die Ausfolgung des Beträge
 - teilweise bleiben sie gerichtlich verwahrt
- abschließend erfolgt die Grundbuchsberreinigung (§ 237)
- uU kommt es zu einer Nachtragsverteilung
 - zB wenn Gl mit unbekanntem Aufenthalt nicht binnen fünf Jahren bekannt wird => Betrag ist an die anderen Gl zu verteilen (§ 230)

Exekution auf bewegliches Vermögen 1

I. Allgemeines

- zuständig ist das Gericht der gelegenen Sache (§ 18 Z 4), bei der Fox das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Vpfl bzw des Drittschuldners (§ 18 Z 3)
- Exekutionsobjekte
 - bewegliche körperliche Sachen = Fahrnisse
 - Geldforderungen
 - Ansprüche, Rechte, Unternehmen, Gesellschaftsanteile ...
- Exekutionsarten
 - Fahrnisexekution
 - Forderungsexekution
 - Exekution auf Herausgabe- und Leistungsansprüche
 - Exekution auf andere Vermögensrechte

Exekution auf bewegliches Vermögen 2

II. Pfand-/Befriedigungsrecht

- die Begründung ist je nach Exekutionsart verschieden
- der Rang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt
- Rechtsnatur
 - hRsp: gemischte Theorie = öffentlichrechtliche Wirkungen (Verstrickung) und privatrechtliche Wirkungen (Befriedigungsrecht)
 - hL: öffentlichrechtliche Natur
- Erlöschen
 - mit Verfahrensende
 - uU von selbst (§§ 45a, 256 Abs 2)

Fahnisexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 249 bis 289
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös verwerteter beweglicher körperlicher Sachen
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Forderungsexekution, oft werden beide ExArten gemeinsam beantragt)
- Anfall 2018: 760.369 Fälle
- die Abwicklung erfolgt im Wesentlichen durch den selbstständig handelnden Gerichtsvollzieher
- mäßige Befriedigungserfolge, aber effizienter Zahlungsdruck

Fahnisexekution 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung, Vollzugsauftrag
- Auffindungs- und Zugriffsverfahren
- Pfändung durch pfandweise Beschreibung
- eventuell Verwahrung (ist nur ausnahmsweise vorgesehen)
- Verwertung
 - Vorbereitung
 - Versteigerung usw, grds samt Bezahlung und Sachübernahme
- Verteilung nur, wenn mehrere Gl vorhanden sind – sonst erfolgt Zahlung an den bGl

Fahnisexekution 3

III. Exekutionsobjekte

- die Fex erfasst bewegliche körperliche Sachen (§ 249 Abs 1)
- manche Fahrnisse sind jedoch anderen Exekutionsarten zugewiesen
 - Zubehör von Liegenschaften => Liegenschaftsexekution (§ 252)
 - Superädifikate => Liegenschaftsexekution (§§ 87, 97, 133)
 - Wertpapiere => Forderungsexekution (vgl § 296)
- außerdem sind viele Fahrnisse der Exekution entzogen
 - s unten bei den Pfändungsbeschränkungen

Fahnisexekution 4

IV. Vollzugsbeginn

- nach der Bewilligung erteilt der Rpfl dem Gerichtsvollzieher den Vollzugauftrag
- es folgt das Auffindungs- und Zugriffsverfahren (§§ 252a ff)
 - der Gerichtsvollzieher legt die Vollzugszeit fest
 - er unternimmt zumindest drei Vollzugsversuche und weitere, solange sie Erfolg versprechen
 - er berichtet dem ExGer und dem bGl über den (Miss-)Erfolg spätestens nach vier bis sechs Monaten
 - 6 Monate Sperrfrist bei Misserfolg, außer neue Vollzugsorte bzw ExObjekte werden bekannt gegeben; die Sperrfrist erfasst auch andere bGl

Fahnisexekution 5

V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 1

- zur Lebensführung notwendige Gegenstände
- für persönliche Berufsausübung notwendige Gegenstände
 - maßgeblich ist, dass die Sache hauptsächlich vom Vpfl benützt wird (zB Pkw eines Handelsvertreters, Ordinationseinrichtung)
 - geschützt sind auch Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirte
- Haustiere bis zum Wert von 750 €
 - müssen im Haushalt leben, gefühlsmäßige Bindung erforderlich
- (teilweise) Bargeld iSd Existenzminimums
 - Aliquotierung im Verhältnis zum Zahlungszeitraum
- höchstpersönliche, religiöse Gegenstände
- geringwertige, nicht kostendeckende Sachen

Fahnisexekution 6

V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 2

- Rechtsfolgen
 - OGH: der Pfändungsschutz besteht nur bei natürlichen Personen
 - der Wert der unpfändbaren Sache ist unmaßgeblich
 - bei Pfändung => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkung, wenn nur einzelne Fahnisse betroffen sind
- Austauschpfändung (§ 251a)
 - hilft bei Unpfändbarkeit wertvoller, aber ersetzbarer Fahnisse
 - der Gerichtsvollzieher pfändet diese vorläufig, verständigt bGI, gibt ihm Wert eines Ersatzstücks bzw Ersatzbetrag für dessen Beschaffung bekannt
 - die Pfändung erlischt, wenn der bGI keinen Ersatz(betrag) beschaffen will bzw die ihm eingeräumte Frist verstreichen lässt

Fahnisekution 7

VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 1

- Gewahrsame als Pfändungsvoraussetzung
 - = (Mit-)Innehabung durch Vpfl, bGl
 - bei Drittgewahrsame ist Zustimmung des Dritten zur Pfändung nötig, sonst Überweisung des Herausgabeanspruchs des Vpfl
- Pfändungsvornahme
 - erfolgt durch pfandweise Beschreibung im Pfändungsprotokoll = detaillierte Beschreibung der gepfändeten Sache
 - dabei ist der voraussichtlicher Erlös anzugeben („Bleistiftwert“) = der halbe Schätzwert (wegen des geringsten Gebots)
 - die Pfändung ist durch Marke ersichtlich zu machen („Kuckuck“ = Bundesadler)
 - angebliche Rechte Dritter sind anzumerken, diese sind zu verständigigen
 - Eintragung ins Pfändungsregister

Fahnisexekution 8

VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 2

- Besonderheiten
 - eine gleichzeitige Pfändung für mehrere bGI bewirkt Ranggleichheit (§ 256 Abs 3)
 - Nachpfändung = spätere Pfändung für andere bGI durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokoll (§ 257)
 - Anschlusspfändung = zusätzliche Pfändung
 - keine pfändbaren Fahrnisse => Gerichtsvollzieher nimmt mit dem Vpfl ein VVZ auf (§ 253a)
- Pfand- und Vorzugsrechte Vorrechte Dritter (§ 258)
 - sind mit der Pfandvorrechtsklage beim ExGer geltend zu machen
 - Antrag auf Hinterlegung des Erlöses, wenn Sache vor rechtskräftiger Entscheidung verkauft wird

Fahnisexekution 9

VII. Verwahrung

- amtswegige Verwahrung
 - Bargeld bei Gläubigermehrheit (§ 261)
 - Objekt, das zum Gerichtserlag geeignet ist, wie zB technische Geräte, Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher, Musikinstrumente (§ 259 Abs 1 und 1a)
 - Verkaufsverwahrung vor der Verwertung (§ 274f)
- Verwahrung auf Antrag des bGI (§§ 259 f)
 - kann schon im ExAntrag gestellt werden
 - bGI hat für Transport zu sorgen, trägt Kosten
 - Verwahrung bei Gericht, Verwahrer, Auktionshalle oder bGI
 - der Gerichtsvollzieher bestellt den Verwahrer

Fahnisexekution 10

VIII. Verwertung 1

- Aufschiebung bzw Innehaltung, wenn eine anderweitige Befriedigung aussichtsreich ist (§§ 264a, 264b)
- sonst Verkauf (§ 264 ff)
 - Freihandverkauf bei Börsenpreis (§ 268)
 - öffentliche Versteigerung, insbesondere Internetversteigerung (§§ 270, 272 ff)
 - Übernahmsantrag (§ 271): Antrag bis 14 Tage vor Versteigerung
 - Anbot von mindestens $\frac{5}{4}$ des Schätzwerts, $\frac{1}{4}$ als Sicherheit -
 - Zustimmung des bGl, der Pfandberechtigten - Genehmigung durch das ExGer
 - Verwertung in anderer Weise (§ 271a)
 - neuerliche Verwertung unversteigerbarer Sachen (§ 280)

Fahnisexekution 11

VIII. Verwertung 2

- insb öffentliche Versteigerung (§§ 270, 272 ff)
 - frühestens drei Wochen nach Pfändung
 - Ort: Versteigerungshaus, Auktionshalle, Pfändungsort (zum Internet s unten)
 - der Termin ist öffentlich in der Ediktsdatei bekannt zu machen
 - Überstellung der Sachen vor der Versteigerung
 - Schätzung (geringstes Gebot = halber Schätzwert)
 - Besichtigung durch Kaufinteressenten ist zu ermöglichen
 - dann erfolgt die Versteigerungsdurchführung samt Zuschlag => mit der Zahlung aufschiebend bedingter Eigentumsübergang
 - grds Barzahlung, uU Zahlungsfrist; sonst Wiederversteigerung
 - nach Zahlung grds sofort Ausfolgung und Abtransport
 - Gutgläubenserwerb ist mgl, Gewährleistung ist ausgeschlossen
 - Unauffindbarkeit der Sachen => Angabepflicht des Vpfl

Fahnisexekution 12

VIII. Verwertung 3

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277a ff, 278a) 1
 - sie erfolgt in der Praxis auf der Plattform www.Justiz-Auktion.at durch das Kompetenzzentrum beim OLG Innsbruck
 - technische Geräte, Musikinstrumente usw sind grds dort zu versteigern, durch einen vom Gerichtsvollzieher bestimmten Versteigerer auf einer anderer Plattform nur dann, wenn dabei offenkundig ein höherer Erlös zu erwarten ist
 - zuerst Schätzung und Verwahrung der Sachen
 - vor dem ersten Gebot ist ein Sofortkauf um 5/4 des Schätzwerts mgl, er kann aber bei Sachen mit Liebhaberwert ausgeschlossen werden

Fahnisexekution 13

VIII. Verwertung 4

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277a ff, 278a) 2
 - Versteigerung (bei mehreren Sachen zuerst derjenigen, die voraussichtlich die Befriedigung des bGl ermöglichen)
 - „Bieteragenten“ sind zulässig (erhöhen automatisch innerhalb einer vorgegebenen Höchstgrenze)
 - „Sniper-Programme“ sind verboten (geben automatisch im letzten Moment ein höheres Gebot ab)
 - vor Gebotsabgabe ist Abbruch mgl (zB bei Einstellung infolge Zahlung durch den Vpfl), danach nur mehr in Exszindierungs-fällen
 - nach Ablauf der Versteigerungsfrist von 7 Tagen bis 4 Wo erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden
 - danach Ausfolgung bzw Versendung der Sachen

Fahnisexekution 14

IX. Verteilung

- ein bGl: Erlös wird vom Gerichtsvollzieher ausbezahlt (§283)
- mehrere bGl => Verteilungsverfahren (§§ 285 ff)
 - dieses führt der Rechtspfleger durch
 - er gelten sinngemäß die Regeln für die Meistbotsverteilung
 - es wird öffentlich eine Verteilungstagsatzung anberaumt
 - die Gl haben ihre Forderungen anzumelden
 - in der Tagsatzung Verhandlung mit Widerspruchsmöglichkeit
 - Verteilung nach Rangordnung, wobei die Vollzugsgebühr des Gerichtsvollziehers und der Verwertung Vorrang haben
 - danach ergeht der Verteilungsbeschluss
 - nach seiner Rechtskraft erfolgt die Überweisung

Forderungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 290 bis 324
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös von Geldforderungen des Vpfl gegen den Drittschuldner
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Fahrnisexekution)
- Anfall 2018: 636.393 Fälle
- Abwicklung im Wesentlichen durch bGI und Drittschuldner
- durchschnittliche Befriedigungserfolge (mangels Geldforderung des Vpfl, wegen geringer pfändbarer Beträge ...)
- ist zwar eine den Vpfl eher schonende Exekution, hat aber uU negative Effekte (zB bei Gehaltsexekution oft Kündigung der Vpfl)

Forderungsexekution 2

II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
 - ExAntrag, Bewilligung
- Pfändung durch Doppelverbot = (für den Pfandrang maßgebliches) Zahlungsverbot und Verfügungsverbot
- Verwertung
 - idR Überweisung der Forderung an den bGl zu Einziehung
 - ausnahmsweise andere Verwertungsarten
- Verteilung
 - entfällt idR, weil die bGl Geld selbst einziehen
 - ausnahmsweise bei mehreren bGl, wenn eine Person die Forderung eingezogen hat

Forderungsexekution 3

III. Exekutionsobjekte

- Papierforderungen (§ 296)
 - betrifft indossable Papiere bzw Inhaberpapiere
 - die Pfändung erfolgt wie bei der Fahrnisexekution
 - die Verwertung erfolgt wie bei der Forderungsexekution
 - Sparurkunde (§ 319a): Einziehung durch den Gerichtsvollzieher, Klage aber nur durch den bGI nach Überweisung
- Buchforderungen (§§ 320 ff)
- sonstige Geldforderungen
 - auch bedingte, künftige Geldforderungen
 - nicht bloß mgl Geldforderungen (zB Pensionsansprüche)
- Geldforderung muss dem Vpfl zustehen => bei Zession geht die Exekution ins Leere (§ 300a Abs 1)

Forderungsexekution 4

IV. Pfändungsschutz - Allgemeines

- Zweck ist die Existenzsicherung beim Vpfl und seinen Unterhaltsberechtigten
- es gibt unpfändbare Forderungen (§ 290)
 - zB Aufwandsersatz, gesetzliche Beihilfen
 - uU doch Pfändung mgl (s § 290 Abs 2 und 3)
- es gibt beschränkt pfändbare Forderungen (§§ 290a ff)
 - zB Arbeits-, Pensionsbezüge, Versehrtenrenten, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen
 - erfasst sind auch Sonderzahlungen (13./14. Bezug)
 - erfasst sind auch einmalige Leistungen
 - bei mehreren Bezügen erfolgt eine Zusammenrechnung
 - dem Vpfl muss das Existenzminimum bleiben

Forderungsexekution 5

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 1

- Berechnungsgrundlage \approx Nettobezug
- Höchstberechnungsgrundlage = 4x Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG); der Rest ist pfändbar
- dem Vpfl bleiben von der Berechnungsgrundlage monatlich
 - zB Aufwandsersatz, gesetzliche Beihilfen
 - allgemeiner Grundbetrag = bis max Ausgleichszulagenrichtsatz
 - + 1/6, wenn er keine Sonderzahlungen bezieht
 - + Unterhaltsgrundbetrag = 20% des allgemeinen Grundbetrags, aber max für 5 Personen
 - + allgemeiner Steigerungsbetrag = 30% des Mehrbetrags
 - + Unterhaltssteigerungsbetrag = 10% des Mehrbetrags, aber max für 5 Personen

Forderungsexekution 6

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 2

- Existenzminimum – Besonderheiten
 - generelle Kürzung des Existenzminimums bei Exekution wegen Unterhaltsansprüchen (§ 291b)
 - „Vorratspfändung“ bei wiederkehrenden, künftig fällig werdenden Leistungen iSd § 406 ZPO (§ 291c; Einstellung ist bei „Wohlverhalten“ mgl)
 - Erhöhung in Härtefällen für den Vpfl (§§ 292a)
 - Herabsetzung (§ 292b)
 - „Lohnschiebung“ = Zahlung an Dritte ist unbeachtlich (§ 292d)
 - verschleiertes Entgelt ist beachtlich (§ 292e)
 - Kontenschutz besteht im Ausmaß des Existenzminimums (§ 292i)

Forderungsexekution 7

V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 3

- Verfahrensrechtliches
 - das Existenzminimum hat der Drittschuldner zu berechnen
 - Berechnungsregeln für Drittschuldner enthält § 292j
 - Hilfe bieten Tabellen auf der BMJ-Homepage
 - der Drittschuldner erhält Kostenersatz (§ 292h: 8/4 €)
 - teilweise entscheidet das ExGer (s § 292k)
 - die Pfändungsbeschränkungen sind zwingend: abweichende Vereinbarungen bzw Verfügungen sind unwirksam, es gibt grds keine Aufrechnungsmöglichkeit (§ 293)
 - Exekution auf das Existenzminimum => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkungsantrag

Forderungsexekution 8

VI. Exekutionsantrag

- der ExAntrag enthält im Normalfall ua
 - die genaue Bezeichnung des Drittschuldners
 - den Rechtsgrund der Forderung des Vpfl
- Antrag bei unbekanntem Drittschuldner (§ 294a)
 - ist zulässig bei Forderungen gem § 290a
 - der Antrag enthält nur die Behauptung so einer Forderung
 - zusätzlich ist das Geburtsdatum des Vpfl zu nennen (dieses gibt die Meldebehörde bei Titelvorlage bekannt)
 - nach Bewilligung fragt ExGer beim Hauptverband der österr Sozialversicherungsträger an, ob ein Drittschuldner bekannt ist
 - bei Drittschuldnerbekanntgabe => Normalverfahren
 - ist kein Drittschuldner bekannt => Exekution steht still, eien neue Anfrage ist mgl (keine Exekutionseinstellung!)

Forderungsexekution 9

VII. Bewilligung

- der BB enthält auch das Doppelverbot und die Überweisung der Forderung (§ 303; näher zu beiden unten)
- der BB wird sofort zugestellt
- Besonderheiten bei der vereinfachten Bewilligung (§ 303a)
 - der Drittschuldner darf erst nach 4 Wo an den bGl zahlen (damit ein Einspruch des Vpfl samt seiner Erledigung mgl ist)
 - eine verfrühte Zahlung ist nicht schuldbefreiend
 - der Drittschuldner darf nach dem Fristablauf auf den nächsten Auszahlungstermin warten

Forderungsexekution 10

VIII. Pfändung – Vornahme (§ 294)

- bei Bewilligung erlässt das ExGer das Doppelverbot
- = Zahlungsverbot an den Drittschuldner
 - seine Zustellung bewirkt die Pfändung zugunsten des bGl
 - eine verbotswidrige Zahlung ist nicht schuldbefreiend
- = Verfügungsverbot an der Vpfl
 - der Vpfl darf die Forderung nicht einziehen, zedieren ...
 - verbotswidrige Verfügungen sind unwirksam
 - der Vpfl erhält dabei auch den Auftrag, dem Drittschuldner Informationen über Unterhaltspflichten zu geben

Forderungsexekution 11

IX. Pfändung – Besonderheiten 1

- öffentlichrechtliche Forderung (s § 295)
 - Zahlungsverbot geht an die überweisende Stelle
- Pfandrecht bei Gehaltsforderung (§§ 299 f)
 - es erfasst alle künftigen Bezüge von diesem Drittschuldner (auch Erhöhungen, Ruhestandsbezüge usw) – nicht aber Forderungen gg neue Drittschuldner (bei Arbeitsplatzwechsel, Pensionsantritt usw)
 - eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses udgl bis zu einem Jahr lässt das Pfandrecht nicht erlöschen
 - Absinken der Bezüge unter die Pfändbarkeitsgrenze bzw das Fehlen solcher Bezüge im Pfändungszeitpunkt schadet nicht
 - erfasst werden auch Bezugsteilansprüche gg Dritte

Forderungsexekution 12

IX. Pfändung – Besonderheiten 2

- Pfandrang bei mehreren bGI (§ 300)
 - es gilt der Prioritätsgrundsatz
 - der Pfandrang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt
 - gleichzeitige Pfändung => Ranggleichheit, bei Unzulänglichkeit der Vpfl-Forderung kommt es zur quotenmäßigen Befriedigung
- Exekution auf eine verpfändete Forderung (§ 300a Abs 2)
 - der bGI erwirbt ein nachrangiges Pfandrecht
 - bei Gehaltsforderung usw erhält der bGI vorläufige Zahlungen, bis der vorrangige GI die gesicherte Forderung gerichtlich geltend macht => Drittschuldner hält Beträge zurück, bis ihm der vorrangige GI einen Verwertungsanspruch (zB Urteil) anzeigt

Forderungsexekution 13

X. Drittschuldneräußerung

- Allgemeines (§ 301)
 - Drittschuldner muss sich äußern, außer bGI verzichtet darauf
 - dafür gibt es ein Formular (s Homepage des BMJ)
 - Äußerung enthält wichtige Informationen zur Forderung (Bestand, Höhe ...), über andere Pfandrechte, Unterhaltspflichten
 - Äußerung erfolgt binnen 4 Wo an ExGer und bGI
 - schuldhafte Pflichtverletzung => Drittschuldner trägt Kosten des Prozesses gegen ihn, es trifft ihn Schadenersatzpflicht
 - Drittschuldner hat bGI vom Vertragsende zu informieren
- Kosten (§ 302)
 - 35 € bei wiederkehrenden Forderungen, sonst 25 €
 - der bGI trägt vorläufig die Kosten
 - der Drittschuldner hat ein Einbehaltungsrecht

Forderungsexekution 14

XI. Verwertung - Verwertungsarten (§§ 303 ff)

- in der Praxis: Überweisung zur Einziehung (§§ 308 ff; s unten)
- Überweisung an Zahlungsstatt (§ 316)
 - der bGl erhält die Forderung übertragen
 - damit gilt er im Umfang der übertragenen Forderung als befriedigt
 - => der bGl trägt das Einbringlichkeitsrisiko, daher hat er idR wenig Interesse an dieser Verwertungsart
 - Verkauf, Versteigerung usw (§§ 317 ff)
 - relevant zB bei bücherlichen, noch nicht fälligen Forderungen

Forderungsexekution 15

XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung (§§ 303 ff) 1

- sie erfolgt bei der Bewilligung mit Beschluss
- der bGI erhält die Forderung des Vpfl nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung übertragen
 - mehrere bGI können so parallel auf die Vpfl-Forderung greifen
- der bGI erhält (nur) die Einziehungsrechte des Vpfl
- es bestehen Mitwirkungspflichten des Vpfl (zB Herausgabe von Urkunden, einer Gegenleistung)
- bei Nichtleistung des Drittschuldners => Drittschuldnerklage des bGI (s unten)
- hilfsweise besteht ein Klagerecht des Vpfl (§ 308a)
- uU Schadenersatzpflicht des bGI (§ 310 Abs 3)

Forderungsexekution 16

XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung (§§ 303 ff) 2

- Drittschuldnerklage des bGI (§§ 308, 310)
 - sie ist eine normale Leistungsklage anstelle des Vpfl
 - => Zuständigkeit bestimmt sich wie bei einer Klage des Vpfl (zB bei Gehaltsexekution ASG, nicht ExGer)
 - kein Vergleich, Verzicht, Schiedsvereinbarung des bGI
 - der bGI hat dem Vpfl den Streit zu verkünden
 - eine Nebenintervention durch den Vpfl, andere bGI ist mgl
 - das Urteil wirkt bei einheitlicher Forderung Rechtskraft gg alle Beteiligten
 - Überweisung bei laufendem Prozess des Vpfl? – jedenfalls ist eine Nebenintervention des bGI mgl
 - Exekutionseinstellung während des Drittschuldnerprozesses => der Vpfl übernimmt den Prozess

Forderungsexekution 17

XIII. Verteilung

- mehrere bGI – teilbare Forderung
 - eine Verteilung ist grds unnötig, weil jeder bGI den ihm zustehenden Betrag einzieht (vgl § 303 Abs 1)
 - mit Zahlung des Drittschuldners wird vollstreckbare Forderung des bGI im entsprechenden Umfang getilgt (§ 312 Abs 1)
 - eine Verteilung erfolgt zB bei Hinterlegung gem § 307 wegen unklarer Lage
- mehrere bGI – unteilbare Forderung
 - die Einziehung erfolgt durch einen bGI/Kurator (§§ 304, 314 f)
 - Verteilung nach Erlag beim ExGer (§ 315 Abs 2)
- Verteilungen erfolgen nach den für die Fex geltenden Regelungen (§ 307 Abs 2, § 315 Abs 2)

Forderungsexekution 18

XIV. Einstellung - Besonderheiten

- kein Zahlungsaufstellung durch bGI (§ 292I)
 - Drittschuldner kann bei Gehaltsexekution udgl nach Zahlung der im BB genannten festen Beträge vom bGI Aufstellung über die offene Forderung verlangen
 - Ankündigung 4 Wochen im Voraus
 - Einstellungsantrag bei Ausbleiben der Aufstellung
- nach Zahlung (§ 312 Abs 4)
 - es müssen alle Forderungen samt Nebengebühren gezahlt sein
 - Einstellungsantrag des Vpfl oder des Drittschuldners



Anspruchsexekution

- geregelt in den §§ 325 bis 329
- Zweck: Verwertung von dinglichen/obligatorischen Ansprüchen des Vpfl auf Herausgabe/Leistung körperlicher Sachen
- die Pfändung erfolgt durch ein Doppelverbot
- Verwertung
 - Überweisung des Anspruchs zur Einziehung an den bGl
 - Fahrnisse: Herausgabe der Sache an den Gerichtsvollzieher zum Verkauf
 - Liegenschaften: Herausgabe an einen Verwalter, dann Zwangsverwaltung/-versteigerung



Exekution auf andere Vermögensrechte 1

- I. geregelt in den §§ 330 bis 345**
- II. Zweck: Befriedigung aus allen sonstigen geldwerten Exekutionsobjekten**
- III. Exekutionsobjekte sind zB**
 - Unternehmen (nicht Kleinunternehmen: § 341)
 - Paten-, Markenrechte udgl (nicht Urheberrechte)
 - Gesellschaftsrechte
 - Miteigentum an beweglichen Sachen
 - Miet- und Pachtrechte
 - Internet-Domain

Exekution auf andere Vermögensrechte 2

IV. Pfändung (§ 331 Abs 1)

- Verfügungsverbot, bei Drittschuldner auch Leistungsverbot
- Verbücherung, Registereintragung udgl
- ev pfandweise Beschreibung

V. Verwertungsart

- sie bestimmt das ExGer (§ 331 Abs 2)
- Arten
 - Ermächtigung zur Rechtsausübung (§ 333)
 - Zwangsverwaltung (§ 334 ff): wie bei Liegenschaft; bringt unsichere, uU hohe Einkünfte
 - Zwangsverpachtung (§ 340): Versteigerung eines Pachtvertrags, bringt sichere Einkünfte, die uU höher sein könnten
 - subsidiär Versteigerung (§ 332; nicht bei Unternehmen – s § 341)

Naturalexekution

- sie ist in den §§ 346 bis 369 geregelt
- sie dient zur Erzwingung anderer als Geldleistungen
- Arten
 - Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen (§§ 346 ff)
 - Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen usw (§ 349)
 - Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte (§ 350)
 - Aufhebung einer Gemeinschaft, Grenzberichtigung, Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§§ 351 ff)
 - Erwirkung von vertretbaren Handlungen (§ 353)
 - Erwirkung von unvertretbaren Handlungen (§§ 354, 359 ff)
 - Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§§ 355 ff, 359 ff)
- es wird direkter oder indirekter Zwang durch Beugemittel angewendet
- dazu kommen Regeln über Interesse, Kosten (§§ 368 f)

Herausgabeexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 346 bis 348
- Zweck: Abnahme beweglicher Sachen
 - auch solche bestimmter Gattung, Wertpapiere
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache (§ 18 Z 4)
- die Abwicklung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher

II. Gewahrsame des Vpfl (§ 346)

- bGl gibt im ExAntrag den Ort der Sache an
- der Gerichtsvollzieher nimmt sie dort dem Vpfl ab
 - zum Vorgehen dabei vgl oben zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers
 - ist Übergabe faktisch nicht mgl => Übergabe durch Zeichen gem § 427 ABGB (§ 348)
- danach übergibt er sie dem bGl gegen Empfangsbestätigung

Herausgabeexekution 2

III. Drittgewährsame (§ 347)

- Gerichtsvollzieher versucht Abnahme beim Dritten
- die Übergabe muss aber mangels Titels freiwillig erfolgen
- bei Verweigerung der Herausgabe
 - der bGl kann sich den Herausgabeanspruch des Vpfl gegen den Dritten zur Einziehung überweisen lassen
 - kann dann vom Dritten Herausgabe verlangen
 - nötigenfalls erfolgt die Durchsetzung des Anspruchs mit Klage und Exekution

IV. Abwesenheit der Sache (§ 346a)

- Vpfl muss bekannt geben, wo sich die Sache befindet oder dass er nicht weiß, wo sie ist
- Erzwingung der Angabe nach den Regeln für das VVZ

Räumungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 349
- Zweck: Räumung unbeweglicher und gleichgestellter Sachen + Übergabe an den bGl, um ihm Besitz zu verschaffen
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache (§ 18 Z 4)
- Anfall 2018: 12.244 Fälle
- die Exekution erfasst neben dem Vpfl auch alle Personen mit abgeleitetem Benützungsrecht (§ 568 ZPO) + alle Fahrnisse
- es gibt diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
 - Titel treten nach 6 Monaten außer Kraft (§ 575 ZPO)
 - Aufschiebung gem § 35 MRG (bei Obdachlosigkeit)
 - Innehaltung gem § 34a MRG (bei „Scheinuntermiete“)

Räumungsexekution 2

II. Vollzug

- Vorbereitung
 - der Gerichtsvollzieher setzt den Räumungstermin an und verständigt die Beteiligten
 - der bGl organisiert Arbeitskräfte und Beförderungsmittel
- Vornahme
 - alle Personen und Fahrnisse werden entfernt
 - das Objekt wird dem bGl übergeben
 - damit ist die eigentliche Räumungsexekution beendet
 - vom Vpfl nicht mitgenommene Fahrnisse werden verwahrt
- verwahrte Fahrnisse
 - Verwahrung auf Kosten des Vpfl, die der bGl bevorschusst
 - notfalls Verwertung zwecks Deckung der Kosten des bGl



Einräumung/Aufhebung bürgerlicher Rechte

I. Allgemeines

- geregelt in § 350
- Zweck: Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte
- zuständig ist das Buchgericht
- der Ausspruch des Bewilligungsgerichts ersetzt die nach GBG nötigen Erklärungen des Vpfl („Aufsandung“)
- ein Grundbuchsanzug bleibt bei deren Vorliegen mgl

II. Vollzug

- durch Eintragung im Grundbuch
- ist auch mgl, wenn der Vpfl nicht eingetragen ist, sofern sein Rechtserwerb nachgewiesen wird

Aufhebung einer Gemeinschaft 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 351 bis 352c
- Zweck: die „Teilungsexekution“ dient zur auf Aufhebung einer Vermögensgemeinschaft samt
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache
- Titel enthält „unvollkommene Rechtsgestaltung“ => Ex nötig
- auch der Beklagte kann den Titel nützen (iudicium duplex)
- Kosten: das Barauslagen sind nach Anteilen aufzuerlegen

II. Naturalteilung (§ 351)

- entweder Umsetzung der Titelvorgaben oder Teilungsbeschluss des ExGer entsprechend der Anteile (notfalls Wertausgleich)
- abschließend erfolgt die reale Umsetzung

Aufhebung einer Gemeinschaft 2

III. Zivilteilung von Liegenschaften (§§ 352 ff)

- sie umfasst die Versteigerung + Verteilung des Erlöses
- Versteigerung nach Regeln für Zwangsversteigerung, aber ua
 - keine Einbeziehung dinglich Berechtigter
 - dingliche Rechte bleiben unberührt
 - das geringste Gebot ist grds der Schätzwert
 - der Vpfl kann mitbieten
 - keine Angebote in der Tagsatzung => nachträglich sind schriftliche Gebote mgl, die ab $\frac{3}{4}$ des Schätzwerts gelten
- Verteilung
 - das Meistbot ist nach Einvernehmen der Parteien aufzuteilen
 - mangels Einigung verhandelt das ExGer darüber nach den Regeln für BG-Prozesse und entscheidet mit Urteil (!)

Erwirkung vertretbarer Handlungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 353
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die ein Dritter anstelle der Vpfl vornehmen kann
 - zB Wiederherstellung des früheren Zustands, Baumaßnahmen, Entfernung eines Superädifikats, Vornahme einer vom Vpfl geschuldeten Zahlung
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel der BB zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch Ersatzvornahme = Vornahme der Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Vpfl
 - es besteht kein Wahlrecht zur Exekution gem § 354
- der Vpfl muss die Ersatzvornahme dulden, notfalls setzt das der Gerichtsvollzieher durch

Erwirkung vertretbarer Handlungen 2

II. Vollzug der Ersatzvornahme

- Grundvariante
 - das ExGer ermächtigt im BB den bGl, die Handlung auf Kosten des Vpfl durch einen Dritten vornehmen zu lassen
 - das ExGer bzw der bGl wählt den Dritten aus
 - der bGl beauftragt und bezahlt ihn
 - nach Vornahme der Handlung erwirkt der bGl beim ExGer die Bestimmung der Kosten und bringt sie beim Vpfl ein
 - der Vpfl kann bis Beginn der Ersatzvornahme mangelfrei erfüllen
- der bGl will bzw kann die Kosten nicht vorstrecken
 - ExAntrag mit Antrag auf Kostenvorschuss + Kostenvoranschlag
 - das ExGer bewilligt auch den Kostenvorschuss
 - der bGl bringt ihn beim Vpfl ein
 - anschließend erfolgt die Ersatzvornahme

Erwirkung unvertretbarer Handlungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in § 354
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die nur der Vpfl vornehmen kann und die ausschließlich von seinem Willen abhängt
 - zB Rechnungslegung, Unterfertigung einer Urkunde, Vornahme rechtlicher Schritte (zB Auflösung eines Vertrags), Ausstellen eines Zeugnisses
 - muss ein Dritter mitwirken, reicht seine Zustimmung oder ein Titel gg ihn aus
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel die Strafandrohung zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen

Erwirkung unvertretbarer Handlungen 2

II. Vollzug

- Ablauf
 - das ExGer setzt im BB dem Vpfl eine Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine Geldstrafe an
 - nach erfolglosem Fristablauf beantragt der bGI die Strafverhängung und eine neuerliche Strafandrohung
 - ExGer verhängt die Strafe, setzt dem Vpfl eine neue Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine schärfere Strafe an ...
- Strafen (§§ 359 ff)
 - Geldstrafen: ist die erste Strafe, kann je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
 - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max sechs Monate str, ob Strafen auch gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw) verhängbar sind

Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 1

I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 355 bis 366
- Zweck: Unterbinden störender Handlungen des Vpfl
 - Unterlassung = Vpfl soll eigenes Handeln beenden, wobei aktive Beendigungsmaßnahmen eingeschlossen sind
 - Duldung = Vpfl soll Handeln des bGl hinnehmen
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel der Strafbeschluss zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen
- daneben sind die Wiederherstellung des titelwidrig veränderten Zustands sowie eine Sicherheitsleistung des Vpfl mgl

Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 2

II. Vollzug 1

- Ablauf
 - die Exekution setzt einen schuldhaften Verstoß des Vpfl gegen den vollstreckbaren Titel voraus
 - der bGl muss im ExAntrag diesen Verstoß schlüssig behaupten (nicht beweisen!)
 - der ExAntrag (und jeder spätere Strafantrag) ist direkt dem Vpfl zu senden, damit er zur Strafbemessung Stellung nehmen kann
 - ist der Verstoß vom Titel erfasst, verhängt das ExGer ohne Androhung mit der Bewilligung eine Geldstrafe
 - weitere Verstöße => bGl kann weitere Strafanträge stellen
 - kein Verstoß des Vpfl gg den Titel => er wehrt sich mit einer Impugnationsklage

Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 3

II. Vollzug 2

- Strafen (§§ 359 ff)
 - das ExGer bemisst sie nach der Schwere des Verstoßes und nach der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Vpfl
 - Geldstrafen: erste Strafe, können je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
 - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max ein Jahr
 - keine Strafen gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw)
 - der bGI kann je Verstoß eine Strafe beantragen (uU sogar täglich) => mehrere Strafen können in einem Beschluss kumuliert werden
 - Strafe auch dann, wenn kein weiterer Verstoß mehr mgl ist
 - wurde der Vpfl vor dem Strafbeschluss nicht einvernommen, kann er die Höhe (!) der Strafe mit Widerspruch gem §§ 397 f bekämpfen (§ 358 Abs 2)



Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 4

III. Wiederherstellung (§ 356)

- sie dient zur Beseitigung des vom Vpfl titelwidrig veränderten Zustands
- der bGl braucht sich dazu keinen eigenen Titel beschaffen
- die Wiederherstellung erfolgt durch Ersatzvornahme auf Kosten des Vpfl

VI. Sicherheitsleistung (§ 355 Abs 2)

- sie dient als Sicherheit für den durch weiteres Zuwiderhandeln des Vpfl entstehenden Schadens
- ExGer setzt sie mit Beschluss fest

Abgabe einer Willenserklärung

- geregelt in § 367
- Zweck: ersetzt grds die Willenserklärung des Vpfl und erspart somit dem bGl die Exekution
- die Willenserklärung muss im Titel genau beschrieben sein
- dann gilt sie bei Rechtskraft des Titels bzw seiner Vollstreckbarkeit (bei Vergleich, Notariatsakt) als abgegeben
- das ersetzt grds auch Formvorschriften
 - nicht, wenn die Erklärung zB in Wertpapier verbrieft sein muss
- bei Vorlage einer Titelausfertigung gilt die Erklärung auch einem Dritten gegenüber als abgegeben

Interesse(nklage)

- geregelt in § 368
- es wird klargestellt, dass durch eine Naturalexekution die zivilrechtlichen Ansprüche des bGl gg den Vpfl wegen Nichterfüllung unberührt bleiben
- => bGl kann jederzeit auf die Exekution verzichten und seine zivilrechtlichen Nichterfüllungsansprüche gelten machen
- die „Interessenklage“ kann der bGl neben dem sonst zuständigen Gericht wahlweise auch beim ExGer einbringen



Kosten der Naturalexekution

- geregelt in § 369
- die Naturalexekution verursacht Kosten, die der Vpfl gem § 74 zu ersetzen hat
- der bGl kann Kostenvollstreckungsbegehren im ExAntrag zur Hauptsache geltend machen und Vpfl-Vermögen bezeichnen
- die Bewilligung der Naturalexekution schließt die der Exekution zur Hereinbringung der Kosten ein, die dann vollzogen wird

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- **Einstweiliger Rechtsschutz**
 - Grundlagen
 - Exekution zur Sicherstellung
 - einstweilige Verfügungen
- Internationales Exekutionsrecht
- Abfrage von Exekutionsdaten

Einstweiliger Rechtsschutz 1

I. Allgemeines

- jedes Zivilverfahren dauert einige Zeit, bevor die ergehenden Entscheidungen bzw Maßnahmen wirksam werden (wegen der Beweisaufnahme, aufschiebender Rechtsmittel usw)
- => es besteht die Gefahr, dass der angestrebte Rechtsschutz zwischenzeitig unerreichbar wird
 - zufällige Unmöglichkeit bzw Vereitelung des Rechtsschutzes
 - zu spätes, ineffizientes Erreichen des Rechtsschutzes
- => der Gesetzgeber muss überbrückenden, einstweiligen Rechtsschutz schaffen
 - ≠ summarisches Eilverfahren mit endgültigem Rechtsschutz (fehlt in Ö weitestgehend; vgl aber die EV gem den §§ 382b, 382e, 382g)

Einstweiliger Rechtsschutz 2

II. Formen einstweiligen Rechtsschutzes

- vorläufige Entscheidung, der dann eine abschließende Entscheidung nachfolgt (zB § 89 Abs 2 ASGG)
- vorläufige Wirksamkeit von noch mit Rechtsmitteln bekämpften Entscheidungen (zB § 61 ASGG, § 44 AußStrG)
- Sicherungsmaßnahmen im Hauptverfahren (zB §§ 73, 78 KO)
- eigene Sicherungsverfahren
 - Sicherungsexekution (§§ 370 ff): nur für Geldforderungen, setzt (noch nicht vollstreckbaren) Titel voraus, ermöglicht Pfändung sowie bestimmte Sicherungsmaßnahmen
 - einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff): für alle Arten von Ansprüchen, schafft den Titel für die Sicherungsmaßnahmen sogar vor Beginn eines Hauptverfahrens, diverse Maßnahmen



Sicherstellungsexekution 1

I. Allgemeines

- geregelt in den § 370 bis 377 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung/Erschwerung einer Exekution wegen Geldforderungen
- ermöglicht weit reichende Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Pfändung und der Verwertung im Notfall
- geht bei Vollstreckbarkeit des Titels in die Befriedigungsexekution über

Sicherstellungsexekution 2

II. Voraussetzungen

- Geldforderung
- nicht vollstreckbare Entscheidung (außer § 372; nicht Vergleich, Notariatsakt)
- grds Gefährdung, außer bei
 - ExTitel gem § 371: kein Gefährdungsnachweis
 - ExTitel gem § 371a: Gefährdungsnachweis oder Sicherheitsleistung
 - Unterhaltstitel (§ 372): kein Gefährdungsnachweis
- Gefährdung (§ 370)
 - konkrete, objektive Gefährdung
 - Exekutionsvereitelung, -erschwerung
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution

Sicherstellungsexekution 3

III. Sicherungsmittel (§ 374)

- Pfändung beweglicher Sachen
- Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften udgl
- Zwangsverwaltung
- Einziehung bei sonstigem Forderungsuntergang
- hM: auch die Verwahrung von Fahrnissen
- hM: auch der Notverkauf von Fahrnissen

Sicherstellungsexekution 4

IV. Verfahren (§§ 375 ff)

- zuständig ist das Titel- oder das ExGer
- der ExTitel ist vorzulegen (s § 375 Abs 1)
- Bewilligung der Mittel + ev Auferlegung einer Sicherheitsleistung
- Vollzug der Sicherungsmaßnahmen
- Ende der Sicherstellungsexekution
 - Überleitung in die Befriedigungsexekution bei Vollstreckbarkeit des ExTitels
 - Aufhebung bei Entfall der Gefahr oder Aberkennen der Geldforderung (§ 376 Abs 1)
- bei Aufhebung trifft den bGl idR eine verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht (§ 376 Abs 2)



Einstweilige Verfügungen 1

I. Allgemeines 1

- geregelt in den § 378 bis 402 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung bzw Ineffizienz gerichtlichen Rechtsschutzes
 - in Prozess und ExVerf (s § 378)
 - im AußStrVerf (vgl § 378a)
 - nicht im IVerf (vgl die speziellen Sicherungsmöglichkeiten nach den §§ 73, 78 IO)
- „Verfügung“ heißt
 - 1. der über den Sicherungsantrag ergehende Beschluss
 - 2. die in diesem Beschluss angeordnete Eilmaßnahme

Einstweilige Verfügungen 2

I. Allgemeines 2

- Unterschiede zur Sicherungsexekution
 - EV gibt es für alle Arten von Verfahren und Leistungsansprüche (eingeschränkt auch bei Gestaltungs- und Feststellungsverfahren)
 - es kein Titel erforderlich, die EV ist selbst der Titel für die Sicherungsmaßnahmen
 - eine EV gibt es vor, während und nach einem Hauptverfahren, ausnahmsweise sogar ohne Hauptverfahren
 - es gibt diverse Sicherungsmittel, aber keine Pfändung
 - das Verfahren besteht aus einem summarischem Erkenntnisverfahren sowie idR aus dem amtswegigen Vollzug der Sicherungsmaßnahme (uU ist Exekution nötig, zB bei Unterlassungs-EV)



Einstweilige Verfügungen 3

II. Arten von einstweiligen Verfügungen

- Sicherung von Geldforderungen (§§ 379 f)
- Sicherung anderer Ansprüche (§§ 381 f, 383 ff)
- Unterhaltsverfügungen (§ 382 Z 8 lit a, § 382a)
- Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens usw (§ 382 Z 8 lit c)
- Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§§ 382b ff)
- allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382e)
- einstweiliger Mietzins (§ 382f)
- Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g)
- Sicherung des Wohnbedürfnisses eines Ehegatten (§ 382h)
- dazu kommen diverse Spezialregelungen in UWG, UrhG ua



Einstweilige Verfügungen 4

III. beteiligte Personen

- gefährdete Partei (= gefP)
- Gegner der gefP (= Gg)
- Drittschuldner (zB bei Kontensperre)
- Zwangsverwalter

Einstweilige Verfügungen 5

IV. Begriffe und Einteilungen 1

- „Sicherungsverfügung“: ist eine EV, die die Anspruchsdurchsetzung sichert
- „EV zur Sicherung von Rechten bzw Rechtsverhältnissen“ (str): EV gem § 381 Z 2, die angeblich nicht den Hauptanspruch, sondern das Rechtsverhältnis zw den Parteien sichert; sie soll nicht anspruchsgelunden sein
- „nicht anspruchsgelundene EV“ (str): ermöglicht angeblich im Fall des § 381 Z 2 Maßnahmen, die über Ergebnis des Hauptverfahrens hinausgehen; ist nach hRsp nicht zulässig

Einstweilige Verfügungen 6

IV. Begriffe und Einteilungen 2

- „Leistungs-, Befriedigungsverfügung“, „vorgreifende EV“: eine EV, die vorläufig den mit der Hauptsacheentscheidung angestrebten Zustand herstellt
 - ist nach hRsp nur im Fall des § 381 Z 2 zulässig (?)
- nicht rückführbare Verfügung: ist eine EV, die nicht rückgängig machbare Anordnungen enthält
 - zB Löschung einer Firma, Teilnahme an einer Sportveranstaltung, Stimmrechtsausübung in einer Gesellschafterversammlung
 - ist nach hRsp unzulässig (wobei die Rsp sie manchmal doch erlässt)
 - ist nach Teil der L bei für gefP positiver Interessenabwägung mgl

Einstweilige Verfügungen für Geldforderungen

I. Voraussetzungen (§ 379 Abs 1 und 2)

- Anspruch = Geldforderung
- Gefährdung
 - konkrete, subjektive Gefährdung
 - Vereitelung/Erschwerung der Exekution
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution

II. Sicherungsmittel (§ 379 Abs 3; taxative Regelung)

- Fahrnisse: Verwahrung, Verwaltung, Veräußerungsverbot
- Forderungen: Drittverbot ≈ Doppelverbot ohne Pfändungsfolge, aber mit Drittschuldneräußerung (§ 385 Abs 4); Hinweis auf EuKoPf (§ 389a)
- Liegenschaften: Verwaltung, Veräußerungs- und Belastungsverbot
- keine Pfändung (§ 379 Abs 4)

Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 1

I. Voraussetzungen (§ 381)

- Anspruch
 - sonstige Leistungsansprüche („Individualleistungsansprüche“)
 - Rechtsgestaltungsansprüche
 - Feststellung solcher Ansprüche
- Gefährdung
 - konkrete, objektive Gefährdung
 - Vereitelung/Erschwerung von Erkenntnis-/Exekutionsverfahren
 - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution
 - drohende Gewalt
 - unwiederbringlicher Schaden = ein in Geld nicht (angemessen) gut zu machender Nachteil (zB Gesundheitsgefährdung, Vermögensnachteil bei Insolvenz des Gg)

Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 2

II. Sicherungsmittel 1

- sind in § 382 demonstrativ geregelt
- grundsätzlich wählt das Gericht das zweckmäßigste und den Gg am wenigsten beschwerende Mittel (§ 392 Abs 2)
- gesetzlich geregelt sind
 - Hinterlegung von Fahrnissen
 - Verwaltung von Sachen
 - Ermächtigung zur Zurückhaltung von Sachen
 - Gebote an den Gg (Durchsetzung gem §§ 353, 354)
 - Verbote an den Gg (Durchsetzung gem § 355)
 - Veräußerungs- und Belastungsverbot bzgl Liegenschaften
 - Drittverbot = Verbot der Herausgabe von Sachen (§ 385)
 - „Personalarrest“ (§ 386: praktisch bedeutungslos)

Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 3

II. Sicherungsmittel 2

- einstweiliger Unterhalt (§ 382 Z 8 lit a)
 - bei Unterhalts- und auch Eheverfahren
 - bei Verletzung der Unterhaltspflichten
 - hRsp: steht in voller Höhe zu, ist grds nicht zuückzuzahlen
- vorläufiger Unterhalt (§ 382a)
 - bei Unterhaltsantrag von mj, nicht im Haushalt des Gg betreutem Kind
 - grds kein Bescheinigungsverfahren
 - nur bis Betrag, der dem der Familienbeihilfe entspricht
- für eheliche Aufteilungsverfahren (§ 382 Z 8 lit c)
 - auch schon während des Scheidungsverfahrens mgl
 - Sicherungs- und auch Regelungsmaßnahmen sind mgl (zB vorläufige Zuweisung der Wohnung)

Einstweiliger Schutz vor Gewalt

- geregelt in den §§ 382b bis 382e
 - OGH: auch vor psychisch kranken Gg, bei erheblichen Nachteilen für Gg
 - OGH: kein Gewaltschutz gem § 382g
- Zweck: rascher und einfach zu erlangender Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre
- EV können zeitlich begrenzt ohne Hauptverfahren ergehen
 - haben dann den Charakter eines summarischen Verfahrens
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsorganen (§ 38a SPG)
 - Polizei kann Täter wegweisen und Betretungsverbote erlassen
 - belehrt Opfer über die Möglichkeit einer EV
 - Verbote wirken 2 bis 4 Wo (damit eine EV erwirkt werden kann)
 - zum Vollzug der dann erlassenen EV werden (auch) die Sicherheitsorgane herangezogen
- zur Unterstützung der Opfer dienen die Interventionsstellen

Schutz vor Gewalt in Wohnungen 1

- geregelt in den §§ 382b ff
 - OGH: Schutz vor Gewalt in Wohnungen auch gem § 382e bei dort gebotener Interessenabwägung zugunsten der gefP
- Voraussetzungen
 - physische Gewalt oder deren Drohung, psychische Gewalt („Psychoterror“)
 - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens (OGH: maßgeblich sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der Vorfälle, eine einmalige, nicht völlig unbedeutende tätliche Entgleisung genügt, bei psychischer Gewalt reichen gesundheitliche Auswirkungen)
 - dringendes Wohnbedürfnis = Fehlen einer angemessenen Wohnalternative ≠ Unterkunft bei Verwandten odgl



Schutz vor Gewalt in Wohnungen 2

- Maßnahmen
 - Auftrag zum Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung (auch wenn die Wohnung nur dem Gg gehört)
 - Verbot der Rückkehr dorthin
- Dauer
 - max sechs Monate ohne Hauptverfahren
 - oder für die Dauer eines Ehe- bzw Wohnungsverfahrens
 - eine Verlängerung ist nicht mgl, die gefP kann aber einen neuen Antrag stellen

Allgemeiner Schutz vor Gewalt

- geregelt in § 382e
- Voraussetzungen
 - Gewalt (vgl bei § 382b)
 - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens (vgl sinngemäß bei § 382b)
 - Interessenabwägung zugunsten der gefP
- Maßnahmen
 - Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten (zB Arbeitsplatz [OGH: nicht des Vpfl], Haltestelle, Schule; OGH: gemeinsame Wohnung)
 - Verbot des Zusammentreffens/der Kontaktaufnahme mit gefP
- Dauer
 - max ein Jahr ohne Hauptverfahren, sonst für dessen Dauer
 - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr (OGH: ab Ende der EV-Frist)

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 1

- geregelt in § 382g
- Abgrenzung der „Anti-Stalking-EV“
 - Schutz vor Gewalt in Wohnung, die Gg selbst benützt, nur nach § 382b bzw laut OGH auch § 382e
 - das Verhältnis zu § 382e ist unklar – OGH: vor Gewalttätigkeiten schützt nur § 382e
- Voraussetzungen
 - Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre
 - dieser setzt Interessenabwägung zugunsten der gefP voraus
 - Gefährdung iSd § 381 – aber hM: bei Anspruchsbescheinigung gilt auch die Gefährdung automatisch als nachgewiesen, weil immaterieller Schaden droht

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 2

- Maßnahmen = Verbote
 - der persönlichen Kontaktaufnahme bzw Verfolgung der gefP
 - der brieflichen, telefonischen usw Kontaktaufnahme
 - des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten
 - der Weitergabe/Verbreitung von Daten, Fotos der gefP
 - von Bestellungen bei einem Dritten für die gefP
 - der Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme mit der gefP
- Dauer
 - max ein Jahr ohne Hauptverfahren, sonst für dessen Dauer
 - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr (OGH: ab Ende der EV-Frist)



einstweiliger Mietzins

- geregelt in § 382f
- Voraussetzungen
 - MRG-Hauptmietvertrag
 - Kündigungs-/Räumungsverfahren wegen Mietzinsrückstand
 - Bescheinigung durch gefP, dass Mieter seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses nicht nachkommt
- Maßnahme
 - das Gericht setzt auf Antrag den vom Mieter einstweilen zu zahlenden Mietzins fest

Schutz der Ehewohnung

- geregelt in § 382h
- Voraussetzungen
 - Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses in Ehewohnung
 - gem § 97 ABGB ein Anspruch auf Wohnungserhaltung bzw bei dessen Verletzung eine nicht in Geld bestehende Forderung (OGH: Forderung, der Ehegatte möge Mietzins, Kreditraten odgl bezahlen, ist keine Geldforderung)
 - Gefahr iSd § 381; sie braucht bei laufendem Scheidungsprozess usw nicht bescheinigt zu werden (unklar OGH-Rsp, nach der teilweise auch dann die gefP Tatsachen behaupten muss)
- Maßnahmen
 - Verbote, Gebote (zB Zahlungen zu erbringen), bürgerliches Veräußerungs- und Belastungsverbot
 - sind anspruchsgelinkt => die Maßnahmen sind durch Klage gem § 97 ABGB zu rechtfertigen

EV-Regelungen außerhalb der EO

- Besitzstörungsverfahren
 - vor Prozess: einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff)
 - während des Prozesses: einstweilige Vorkehrungen (§ 458 ZPO)
≈ etwas erweiterte EV, nach hM auch amtswegig erlassbar
- GmbH-Streitigkeiten (§§ 16, 42 GmbHG)
 - bei Abberufung eines Geschäftsführers, Beschlussanfechtung + drohendem unwiederbringlichem Nachteil
- Wettbewerbsverfahren (§ 24 UWG)
 - keine Gefährdung erforderlich
- Urheberrechtsverfahren (§ 81 UrhG)
 - keine Gefährdung erforderlich
- Sozialrechtssachen (§ 74 ASGG)
 - vorläufige Leistung während bestimmter Prozessunterbrechungen

Verfahren 1

I. Verfahrensvoraussetzungen - Einzelheiten

- internationale Zuständigkeit
 - nach Regelungen im Unionsrecht (zB EuGVVO neu)
 - sonst bei örtlicher Zuständigkeit + Vollzugsmöglichkeit
 - str: örtliche Zuständigkeit, aber kein Vollzug der EV im Ausland
- Zuständigkeit (§ 387)
 - Gericht des Hauptverfahrens
 - vor Beginn des Hauptverfahrens das BG, bei dem Gg seinen allgemeinen Gerichtsstand hat
 - diverse Ausnahmen zB für EV nach UWG, UrhG oder zum Gewaltschutz



Verfahren 2

II. Antragsinhalt (§ 389)

- Ausführungen zum Anspruch (= rechtserzeugender Sachverhalt und Begehren)
- Ausführungen zur Gefährdung
- Angabe der Bescheinigungsmittel, deren Beilage ist mgl
- das begehrte Sicherungsmittel
- der begehrte Sicherungszeitraum

III. Tatsachenermittlung

- erfolgt in einem Bescheinigungsverfahren
- kann mit oder ohne Beiziehung des Gg geschehen
 - in Gewaltschutzfällen ist der Gg grds nicht vorweg anzuhören
 - bei vorgreifenden Anordnungen ist Gg grds anzuhören (EGMR)

Verfahren 3

IV. einstweilige Verfügung – Inhalt (§§ 390 ff)

- Sicherungsmittel
- Verfügungsfrist
 - = Dauer, für die die EV gilt; meist mit dem Ende des Hauptverfahrens, seltener (auch) mit einem Kalendertag bemessen
 - nach Fristablauf ist eine Aufhebung der EV mgl, Verbote udgl treten automatisch außer Kraft
- Befolungsfrist bei dem Gg aufgetragenen Handlungen
- Rechtfertigungsfrist = Klagsfrist bei EV vor Prozessbeginn
- ev Befreiungsbetrag für den Gg = Betrag, mit dem er die EV abwenden kann
- ev Sicherheitsleistung der gefP
 - insb bei mangelnder Anspruchs(!)bescheinigung



Verfahren 4

V. Bekämpfung der EV

- Rekurs (§ 402)
 - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
 - teilweise Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens
 - Revisionsrekurs auch bei Bestätigung der EV durch RekursG
- Widerspruch (§§ 397 f)
 - gegen einseitig = ohne Anhörung des Gg erlassene EV
 - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
 - darin sind (auch) Neuerungen mgl = Gegenbehauptungen zu Anspruch und Gefährdung samt Bescheinigungsmitteln
 - => mündliche Verhandlung
 - bei Erfolg des Gg => Abänderung/Aufhebung der EV



Verfahren 5

VI. Vollzug der EV (§ 396)

- erfolgt grds amtswegig
- hM: Exekution erforderlich bei Geboten, Verboten, Unterhalt

VII. Aufhebung der EV (§ 399)

- bei „Übersicherung“
- bei Wegfall der EV-Voraussetzungen
- bei Erlag eines Befreiungsbetrags
- bei Berichtigung/Aberkennung des Anspruchs
- bei ungenütztem Ablauf der Rechtfertigungsfrist (§ 391 Abs 2)
- bei Zeitablauf (hM)

Verfahren 6

VIII. Kosten des EV-Verfahrens (§ 393)

- die gefP trägt Kosten vorläufig selbst; deren Ersatz erfolgt über das Hauptverfahren
- der Gg erhält bei Sieg im EV-Verfahren Kostenersatz

VII. Schadenersatz (§ 394)

- dient als Ausgleich für die rasche Sicherung der gefP
- Haftungsfälle
 - der gesicherte Anspruch wird rechtskräftig abgewiesen
 - der EV-Antrag erweist sich sonst als ungerechtfertigt
 - die gefP versäumt die Rechtfertigungsfrist
- der Schadenersatz ist verschuldensunabhängig
- das EV-Gericht setzt den Ersatz gem § 273 ZPO fest

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- **Internationales Exekutionsrecht**
 - Grundlagen
 - Anpassung ausländischer ExTitel
 - Vollstreckung ausländischer ExTitel
 - EuSchMaVO
 - EuKoPfVO
- Abfrage von Exekutionsdaten

Internationales Exekutionsrecht 1

I. Grundlagen 1

- geregelt im seit Jänner 2017 **neuen 3. Teil der EO mit den §§ 403 bis 424** (EO-Nov 2016)
 - der neue Abschnitt besteht teilweise aus den verlagerten §§ 79 bis 86c, teils wurden neue Bestimmungen geschaffen
 - er enthält auch Umsetzungsbestimmungen für das europäische Vollstreckungs- und Sicherungsrecht
- geregelt wird die Vollstreckung ausl ExTitel
- teils das Völker- und Unionsrecht, teils der Vollstreckungsstaat regeln die Voraussetzungen dafür

Internationales Exekutionsrecht 2

I. Grundlagen 2

- **früher typischerweise zwei Voraussetzungen**
 - generelle Regelung der Vollstreckbarkeit bestimmter Titel
 - Vollstreckbarerklärung eines konkreten Titels bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall = „Exequatur“
- **Unionsrecht**
 - folgte ursprünglich dem Exequatur-Modell (s insb EuGVVO alt)
 - jetzt grds Gleichstellung ausländischer Titel mit inländischen (seit EuVTVO; so insb auch EuGVVO neu, nicht aber EuErbVO)
- **Grundregelung:** ausl ExTitel bedürfen zur Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung im Inland, soweit sie nicht kraft Völkerrecht oder Unionsrecht ohne diese zu vollstrecken sind (§ 403)

Internationales Exekutionsrecht 3

II. Anpassung ausländischer ExTitel 1

- **generelle Anpassung (§ 404)**
 - betrifft ExTitel mit einer Maßnahme oder Anordnung, die in der österr Rechtsordnung nicht vorgesehen ist
 - Anpassung an vorgesehene Maßnahme oder Anordnung mit vergleichbaren Wirkungen bzw ähnlichen Zielen und Interessen
 - erfolgt auf Antrag oder uU amtswegig bei ExBewilligung
 - vorher können Vpfl und bGl angehört werden
 - sonst können sie binnen 14 Tagen ab Beschlusszustellung einen Widerspruch erheben => eine mündliche Verhandlung über die Anpassung

Internationales Exekutionsrecht 4

II. Anpassung ausländischer ExTitel 2

- Bruchteilstitel (§ 405)

- betrifft ExTitel über Unterhalt bzw Forderung auf wiederkehrende Leistung in Form des Bruchteils von Bezügen
- vor Bewilligung Anfrage über die Bezüge beim Drittschuldner, den bGl oder Hauptverband der SozVersTräger bekannt geben
- der Drittschuldner muss Auskunft über das Ausmaß der Bezüge geben (binnen 4 Wo bei Ordnungsstrafe)
- Gericht ermittelt Durchschnittswert der Bezüge in letzten sechs Monaten und setzt Umfang der vollstreckbaren Forderung fest
- dagegen können die Parteien Widerspruch erheben
- bei wesentlicher Verschlechterung ist eine Einschränkung mgl
- bei Bescheinigung einer wesentlichen Erhöhung bzw nach einem Jahr ist ein neuer ExAntrag mgl

Internationales Exekutionsrecht 5

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 1

A. Allgemeines

- geregelt in den §§ 406 ff + Völker-/Unionsrecht
- verleiht dem ausl Titel die Wirkung eines österr Titel, aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat (§ 413)
- unterscheide Anerkennung
 - Wirkungserstreckung ipso iure
 - Zwischenantrag auf Feststellung (§ 236 Abs 3 ZPO)

B. Voraussetzungen 1

- Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat
- Gegenseitigkeit = Vollstreckung österr Titel im Titelstaat
 - ergibt sich aus Völker-/Unionsrecht, Verordnung
- bestimmte Voraussetzungen/keine Hindernisse, werden als Versagungsgründe geprüft

Internationales Exekutionsrecht 6

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 2

B. Voraussetzungen 2

- insb EuGVVO alt-Hindernisse (Art 34, 35)
 - Widerspruch zum ordre public
 - keine rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
 - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
 - nur ausnahmsweise internationale Unzuständigkeit
- ähnlich EuErbVO (Art 40, 52)
- insb Versagungsgründe nach nationalem Recht (§§ 407, 408)
 - Fehlen der internationalen Zuständigkeit
 - Mängel beim rechtlichen Gehör
 - unerlaubte bzw unerzwingbare Leistung
 - Verstoß gegen ordre public

Internationales Exekutionsrecht 7

III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 3

C. Verfahren (§§ 409 ff)

- zuständig ist das BG am Wohnsitz des Vpfl oder ExGer
- die Vollstreckbarerklärung erfolgt nach Aktenlage mit Beschluss
- Bekämpfung in zweiseitigem Rekursverfahren
 - Frist beträgt vier bzw (bei Auslandswohnsitz) acht Wochen
 - Zweiseitigkeit = bGl kann Rekursbeantwortung einbringen
 - Neuerungserlaubnis => Versagungsgründe sind vorbringbar
 - Eventualmaxime: Versagungsgründe sind sofort vorzubringen
 - Revisionsrekurs bei Bestätigung
- nachträglich ist Aufhebung/Abänderung mgl (§ 414)
- ExAntrag (§ 412)
 - ist zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung mgl
 - bis Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung keine Verwertung

Internationales Exekutionsrecht 8

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 1

A. Grundlagen

- Modell wurde durch EuVTVO eingeführt, die EuGVVO neu folgt ihm aber nicht ganz (s unten bei V.)
- sie sind den inländischen Titeln gleichgestellt (§ 2 Abs 2)
- es erfolgt keine Vollstreckbarerklärung und keine Prüfung von Versagungsgründen (Ausnahme: Widerspruch zu einer früheren Entscheidung im Vollstreckungsstaat)
- idR ersetzt durch Bestätigung des Ursprungsstaates, dass ein entsprechender Titel vorliegt (nicht bei Europ. Zahlungsbefehl)
- der Titel kann direkt zum ExAntrag verwendet werden
- der bGI braucht ihn im vereinfachten Bewilligungsverfahren nicht vorlegen (§ 54b Abs 1 Z 4)

Internationales Exekutionsrecht 9

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 2

B. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT)

- gilt für unbestrittene und vollstreckbare Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (vgl Art 1, 3, 4)
 - in Ö zB Anerkennnis- oder Versäumungsentscheidung, Zahlungsbefehl, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbarer Notariatsakt (?)
- Bestätigungserklärung des Ursprungsstaats, dass ein EuVT vorliegt (s § 419)
 - dabei erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen (Art 6) bzw der Zustellung (Art 13 ff) sowie der Mindestrechtsschutz (Art 19)
 - gegen Bestätigung kein Rechtsbehelf, nur Berichtigung/Widerruf
- nur ausnahmsweise Verweigerung der Vollstreckung (Art 21)

Internationales Exekutionsrecht 10

IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 3

C. Europäischer Zahlungsbefehl (Art 19, 21 ff EuMahnVO)

- keine Bestätigung als Zahlungsbefehl durch Ursprungsstaat nötig
- erforderlich ist nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung durch den Ursprungsstaat und uU eine Übersetzung des Zahlungsbefehls

D. Europäisches Bagatellurteil (Art 20 ff EuBagatellVO)

- Bestätigung als Bagatellurteil durch Ursprungsstaat ist nötig

E. Entscheidung in Unterhaltssachen (Art 17 ff EuUVO)

- wenn Ursprungsstaat durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, entfällt die Vollstreckbarerklärung
- im Ursprungsstaat ausgefülltes Formblatt ist vorzulegen

Internationales Exekutionsrecht 11

V. EuGVVO neu 1

- es ist **keine Vollstreckbarerklärung** nötig (Art 39)
- bGI legt vor (Art 42)
 - Titelausfertigung
 - Vollstreckbarkeitsbestätigung des Titelgerichts laut Anh I
- **Versagung** der Vollstreckung bei (Art 45, 46)
 - Widerspruch zum ordre public
 - nicht rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
 - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
 - internationaler Unzuständigkeit nach Art 10 bis 23, wenn der Beklagte Versicherungsnehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer war
 - internationaler Unzuständigkeit wegen Unvereinbarkeit mit einer ausschließlichen Zuständigkeit gem Art 24

Internationales Exekutionsrecht 12

V. EuGVVO neu 2

- **Versagungsverfahren** (Art 47 ff)
 - Vpfl beantragt beim ExGer die Einstellung
 - bGl ist anzuhören
 - das Gericht entscheidet unverzüglich und ausdrücklich über das (Nicht-)Vorliegen der Versagungsgründe
 - beide Parteien können Rechtsmittel erheben
 - ExGer kann auf Antrag des Vpfl das Verfahren auf Sicherungsmaßnahmen einschränken oder aufschieben bzw dem bGl eine Sicherheitsleistung auftragen
- **Anpassung** (Art 54)
 - ist erforderlich, wenn die ausl Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung enthält, die der Vollstreckungsstaat nicht kennt
 - Umsetzung in der EO durch §§ 404, 405

Internationales Exekutionsrecht 13

VI. Versagungsanträge (§ 418)

- bei Bewilligung ohne Vollstreckbarerklärung macht der Vpfl **Versagungsgründe** mit **Einstellungsantrag** geltend
- nur binnen **acht Wochen** ab Zustellung der ExBewilligung mgl
 - bei späterem Entstehen des Grundes oder bei Unkenntnis infolge unvorhergesehenen/unabwendbaren Ereignissen ab Kenntnis der entsprechenden Tatsachen
- der Vpfl hat die Tatsachen samt Bescheinigungsmitteln im Einstellungsantrag anzuführen
- das Verfahren läuft ab wie sonst bei Einstellungsanträgen
- ein **Revisionsrekurs** ist auch bei **Vollbestätigung** statthaft

Internationales Exekutionsrecht 14

VII. EuSchMaVO

- regelt seit 11.1.2015 die **Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen** in anderen EU-Staaten
 - Verbote/Regelungen bzgl Aufenthalt, Kontakt, Annäherung
- folgt dem **Konzept der EuGVVO neu**
 - automatische Anerkennung, keine Vollstreckbarerklärung (Art 4), Versagungsgründe (Art 13), Anpassung (Art 11)
- **Zuständigkeit** (§ 420)
 - Vollstreckung durch BG des allgemeinen Gerichtsstandes der geschützten Person oder BG Innere Stadt Wien
 - dieses Gericht ist zuständig für die Versagung/Aufhebung der Vollstreckung und die eine Anpassung der Schutzmaßnahme
- **Anpassung**
 - auf Antrag der geschützten Person
 - dagegen Widerspruch der gefährdenden Person wie bei EV

Internationales Exekutionsrecht 15

VIII. EuKoPfVO 1

- regelt seit 18.1.2017 **Verfahren und Beschluss zur Vollstreckungssicherung durch Kontensperre**
 - sowohl vor als auch nach Titelverfahren/Titelschaffung mgl
 - grds sind hilfsweise die EV-Regelungen anzuwenden, aber bei EuKoPf nach Titelschaffung entsteht Pfandrecht (§ 422)
- **Anwendungsbereich**
 - Verfahren ist alternativ zu nationalen Maßnahmen (Art 1 Abs 2)
 - für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (näher Art 2)
 - Konto muss in anderem MS sein als Gericht oder GI (Art 3)
 - aber: die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich Konto, Gericht und GI in Ö befinden (§ 422 Abs 3)
- **internationale Zuständigkeit**
 - vor Titelschaffung: MS der Hauptsache, Verbraucher-MS
 - nach Titelschaffung: Titelstaat

Internationales Exekutionsrecht 16

VIII. EuKoPfVO 2

- **sachliche und örtliche Zuständigkeit**
 - richtet sich nach nationalem Recht (Art 46)
 - vor Titelverfahren/zw Titelverfahren und Exekution BG Innere Stadt Wien, auch für Vollstreckung (§ 423)
 - zur Einholung von Konteninformationen s unten und § 424
- **nachzuweisende Voraussetzungen (Art 7)**
 - jedenfalls die tatsächliche Gefährdung in Form der drohenden Exekutionsvereitelung oder Exekutionserschwerung
 - vor Titelschaffung die Geldforderung
 - bei EuKoPf vor Titelverfahren die Verfahrenseinleitung (Art 10)
- **Verfahren (Art 10 ff)**
 - Antrag mit Formblatt, ua ist Bank(konto) anzugeben
 - Gericht entscheidet nach grds schriftlichem Verfahren
 - keine Anhörung des S

Internationales Exekutionsrecht 17

VIII. EuKoPfVO 3

- **insb Einholung von Konteninformationen (Art 14)**
 - ist mgl, wenn GI bereits einen Titel hat, Konto nicht weiß, aber Grund zur Annahme hat, dass S in bestimmtem/n MS welche hat
 - Information erteilen Auskunftsbehörden des Vollstreckungs-MS
 - in Ö: BG am allgemeinen Gerichtsstand des S, fehlt einer, dann BG Innere Stadt Wien
 - S erhält Auskunftsauftrag, darf über Konto bis zum zu pfändenden nicht verfügen, muss Daueraufträge usw auflösen – Grenze ist unpfändbarer Freibetrag, bei Verstoß Ordnungsstrafe
 - Auskunft wird vom GV bzw Gericht nach VVZ-Regeln eingeholt
- **Beschluss (Art 17 ff)**
 - Gericht entscheidet mit Formblatt innerhalb kurzer Fristen
 - trifft Anordnungen in Bezug auf Bank und S
 - diverse Rechtsbehelfe bei (Nicht-)Erlassung (s Art 21, 33 ff)

Internationales Exekutionsrecht 18

VIII. EuKoPfVO 4

- **Wirkungen der Entscheidung**
 - Beschluss hat Wirkungen wie ein gleichwertiger nationaler Beschluss (Art 32) => an sich EV-Wirkungen, aber uU Pfandrechtserwerb (s § 422 Abs 1 und 2)
 - unmittelbare Anerkennung und Vollstreckung (Art 22 f)
 - die Bank wird verständigt, führt den Beschluss durch und gibt mit Formular eine Erklärung ab (Art 24 ff)
 - nationale Pfändungsbeschränkungen sind beachtlich (Art 31)
- **Haftung des GI (Art 137)**
 - grds nur bei Verschulden, das in einigen Fällen vermutet wird

Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht
- **Abfrage von Exekutionsdaten**

Abfrage von Exekutionsdaten 1

I. Regelung

- geregelt in den §§ 427 bis 431
- diese sind mit 1.1.2019 in Kraft getreten
- BMVRDJ-Bezeichnung: „Exekutionsdaten-Abfrage (EXDA)“

II. Zweck

- ein GI soll beurteilen können, ob er einen Rechtsstreit oder ein ExVerf einleiten oder weiterführen soll
- wohl auch zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit, um statt dessen einen Antrag auf Eröffnung eines IVerf zu stellen

Abfrage von Exekutionsdaten 2

III. Voraussetzungen (§ 427)

- der Gl hat seine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des S zu bescheinigen
- Abfrageberechtigung haben nur
 - Rechtsanwälte und Notare als Vertreter von Gl
 - Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

IV. einsehbare Daten (§ 427)

- ExGer, Aktenzahl, Forderungshöhe, bestimmte laufende ExVerf, Aufschiebung, Exekutionsmittel
- bei Fex Pfändungen und ergebnislose Vollzugsversuche
- ob innerhalb eines Jahres vor der Abfrage ein VVZ abgelegt wurde

Abfrage von Exekutionsdaten 3

V. Durchführung (§ 428)

- Abfrage erfolgt über bestimmte Verrechnungsstellen
- die Abfrageberechtigung ist auszuweisen
- es sind diverse Suchbegriffe einzugeben
 - insb Name/Firma des S, Postleitzahl, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer udgl
- dokumentiert werden
 - der GI
 - sein ExTitel oder die Tatsachen, auf die sich die Forderung gründet, dazu deren Höhe
 - die Zweifel des GI an der Bonität des S
 - ein eingeleiteter/s Rechtsstreit bzw ExVerf
- mit dem Abfrageergebnis werden Informationen zur näheren Bestimmung des S bekannt gegeben

Abfrage von Exekutionsdaten 4

VI. Begleitregelungen

- diverse Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung (§§ 429 ff)
 - Verbot anderweitiger Verwendung der Informationen, Vernichtung spätestens nach einem Jahr
 - Protokollierung der Anfragen
 - RA/Notar darf täglich nur 25 Abfragen tätigen
 - Kontrolle durch Kammern
 - Strafbestimmung
- Kosten: 10 € pro Abfrage (TP 14 Z 17 GGG)



UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030

E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at